II.

Die Judenprivilegien des Goslarer Rates im 14. Jahrhundert.*)

Von
Herrn Dr. phil. **Herbert Fischer**
in Breslau.

Einleitung: Die Judenbriefe und die Privilegien.

Aus der Menge der Urkunden, die der Rat der Stadt Goslar im 14. Jahrhundert erteilt hat, ragen einige durch gemeinsame Merkmale hervor, die nur ihnen eignen. Sie sind lateinisch,

---

*) Abgekürzt zitierte Literatur:
Georg Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter I 1908, I² 1924, II 1920. — Gerhard Cordes, Schriftwesen und Schriftsprache in Goslar bis zur Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache, Phil. Diss. Hamburg 1933 = Sprache und Volkstum, Arbeiten zur niederdeutschen Sprachgesch. und Volkskunde III, Hamburg 1934. — Hans Erich Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 = Gierkes Untersuchungen CXX, Breslau 1913. — E. Forchhammer, Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden usw., in Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XLVI 1911 S. 119—178, 328—408. — Karl Frölich, Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in ZHVN 1921 S. 87ff. — Derselbe, Stand und Aufgaben der Goslarschen Geschichtsforschung, in Hz LXIV 1931 S. 15ff. — Derselbe, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter, in Archiv für Urkundenforschung VIII 1923 S. 215ff. — Derselbe, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVII 1927 Germ. Abt. S. 287ff. — Derselbe, Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, im Niedersächsischen Jahrbuch VI 1929 S. 224—264, VII 1930 S. 265—320, IX 1932 S. 1—48. — Gierkes Untersuchungen = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrsg. von Otto und Julius v. Gierke. — Göschen = Die Goslarischen Statuten hrsg. von Otto Göschen 1840. — Hz. = Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. — Meine Arbeit = Herbert Fischer, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten des 13. Jahrhunderts =

in der üblichen formelarmen Weise der Ratsurkunden abgefaßt, und ihre Verfügungen ähneln einander so sehr, daß man abgesehen von Namen und Zeitangaben die meisten von ihnen für einander setzen kann. Zum wesentlichen Gegenstand haben sie einige Bestimmungen, die in fast allen Urkunden wiederkehren. Bei genauer Betrachtung sind deren 5 zu unterscheiden, nämlich:

1. eine Erklärung über a) den Schutz des Urkundenempfängers und seiner Familie durch den Rat (§ 1a) und b) die besonderen Steuern, die der Rat ihm vorzugsweise zu entrichten gestattet (§ 1b);
2. die Gewähr von „*plena justitia in omnibus*" (§ 2);
3. die Verpflichtungen des Urkundenempfängers im Falle einer *exactio seu collecta imperii de judeis Goslariae* (§ 3);
4. das Verbot des Versuches, auf dem Wege über die steuerlichen Bestimmungen der vorliegenden Urkunde dem Rate Steuern zu hinterziehen (§ 4);
5. die Anordnung, daß die bisher unverheirateten Kinder des Urkundenempfängers nach ihrer etwaigen Eheschließung *denuo cum consulibus civitatis placitabunt* (§ 5).

Gierkes Untersuchungen CXL 1931. — Siegbert Neufeld, Die Juden im thüringisch-sächsischen Gebiet während des Mittelalters I 1917, II 1927. — Riemer, Die Juden in den niedersächsischen Städten usw., in ZHVN 1907 S. 303ff., 1908 S. 1ff. — E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar = Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz Heft 77, Stuttgart 1912. — H. Sigfrid Steinberg, Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Goslarer Ratspolitik bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts = Beiträge zur Gesch. der Stadt Goslar Heft 6 1933. — Derselbe, Das Urkundenwesen des Goslarer Rates bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Phil. Diss. Leipzig 1922 (Maschinenschrift). — Ukb. = Urkundenbuch der Stadt Goslar hrsg. von G. Bode Bde. II—V, in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bde. XXX—XXXII, XLV. (Von den beiden auf „Ukb." folgenden Zahlen bezeichnet die römische den Band des Urkundenbuches, die arabische, falls nicht „S." [Seite] vor ihr steht, die Nummer der angeführten Urkunde.) — ZHVN = Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. — ZGJD = Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 1929 ff.

Von diesen fünf Bestimmungen, welche ich in der vorliegenden Arbeit als Paragraphen bezeichne, betreffen einige (§§ 1b, 3 und 4) die Steuerleistungen der Urkundenempfänger; andere (§§ 1a und 2) den Schutz der Empfänger durch den Aussteller; der Paragraph 5 den Vorgang der Urkundenausstellung. So bieten sich die Urkunden als Steuerprivilegien und Schutzbriefe dar. Ihre Empfänger sind durchweg Juden, die Urkunden als Steuerprivilegien und Schutzbriefe daher typische Judenprivilegien oder, wie man in Goslar sagte, *litterae judaicae.*

Von den litteris judaicis ist keine im Original erhalten. Aber seit 1320 führten die Goslarer Stadtschreiber ein Verwaltungsbuch[1]), in dem unter anderem die Judenbriefe kopiert wurden. Im Jahre 1320 trug der Stadtschreiber, der das Buch anlegte, eine littera judaica aus dem Jahre 1312 ein. Und später wurden gewöhnlich die Urkunden eines Jahres an seinem Ende unter Benutzung ihrer Konzepte nachträglich kopiert. Daher sind uns 27 lateinische Judenbriefe vollständig überliefert, von denen einer aus dem Jahre 1312, zwei aus dem Jahre 1320, ein vierter aus dem Jahre 1321 und die übrigen 23 aus der Zeit zwischen 1330 und 1340 stammen.[2])

---

[1]) Über das Buch und zum Folgenden s. Steinberg, Urkundenwesen S. 114ff., bes. 121ff., 126ff.; Denselben, Stadtschreiber S. 21f., 23ff.; Cordes S. 9, 94 Anm. 5; vgl. Bode in Hz. XXIV 1891 S. 486ff. bes. 489ff., und unten S. 144f. Es wird von Steinberg, Urkundenwesen a. a. O., Stadtschreiber a. a. O. als das erste Verwaltungsbuch bezeichnet, von Cordes a. a. O. ebenso und als „Cop. A", im Ukb. III S. X nr. I als „das gleichzeitige älteste Kopialbuch des Rats zu Goslar".

[2]) Sie sind im Ukb. (III und IV) gedruckt. Dort findet sich jedoch von 7 Ukn nur der § 1 und ein kurzes Regest der übrigen §§. Die vollständige Kenntnis dieser 7 Urkunden verdanke ich dem Archiv der Stadt Goslar, das die im Urkundenbuch fehlenden Urkundenteile für mich abschreiben ließ. — Die Zahl der erhaltenen Kopien ist 26. Eine Kopie wurde jedoch nacheinander für 2 Ukn desselben Empfängers verwendet, nämlich für die Ukn von [1333 Mai 22] und 1335 Juni 3, indem einige in ihr enthaltene Zahlen ausradiert und durch neue ersetzt wurden (vgl. Steinberg, Urkundenwesen S. 129f.). Daher sind uns 27 Ukn bekannt. — Die Einteilung in 5 Paragraphen, die ich oben (S. 90) gemacht habe, gilt für die meisten Ukn. Jedoch liegt die Reihenfolge der

Die Zahl der Urkunden, die tatsächlich erteilt wurden, ist größer. Allerdings mögen die Stadtschreiber berücksichtigt haben, daß in den Judenurkunden die Leistungen ihrer Empfänger an die städtische Kasse bestimmt sind. Und der Rat wird, um stets nachprüfen zu können, wann und welche Steuern fällig sind, möglichst alle Judenbriefe in sein Verwaltungsbuch haben eintragen lassen. Einige Urkunden jedoch wurden nicht kopiert. Vor 1330 erteilte der Rat außer den uns überlieferten jedenfalls noch zwei Privilegien.[1]) Und daß zwischen 1330 und 1340 alle Judenbriefe in das Verwaltungsbuch eingetragen wurden, ist zwar wahrscheinlich[2]), aber nicht sicher. Seit dem Februar 1340 fiel die Eintragung in das Verwaltungsbuch ganz fort. Jetzt wurden die litterae judaicae „*in papiro ad hoc specialiter formato*“ kopiert.[3]) Dieses Papier ist verloren, und mit ihm alle Judenbriefe, die auf ihm standen. Wieviele es waren, läßt sich nicht feststellen. Sicher aber ist, daß der letzte erhaltene Judenbrief vom 22. Februar 1340 nicht der letzte seiner Art ist.[4])

Parapraphen nur insofern fest, als § 1 immer zu Anfang steht. Auch erscheint § 1 auf verschiedene Weise (s. unten S. 117 ff.). Und es fehlen: § 2 in 2 Ukn (s. unten S. 126 f. Anm. 2); § 3 in 3, § 4 in 4 Ukn (s. unten S. 111 Anm. 1, 112 Anm. 4). 3 Ukn ist eine 6. Bestimmung beigefügt (s. unten S. 135), einigen besondere Vergünstigungen (s. unten S. 139 Anm. 3). Über den § 5 s. unten S. 118 f. Anm. 2. — Die 27 Ukn sind unten S. 122 f. in einer Tabelle unter Angabe ihrer Druckorte aufgeführt. Im Register des Urkundenbuches (III S. 810 b s. v. judei) fehlen die beiden Ukn von 1334 Dezember 6. Daher verweise ich für die Druckortangabe ein für allemal auf die Tabelle und zitiere die Ukn nur nach ihrem Datum, dem nötigenfalls „Jbr(e)“ [= Judenbrief(e)] vorgesetzt und die Paragraphenzahl beigefügt wird.

[1]) S. Anhang unten S. 147 ff.

[2]) Aus dem auf dieser Seite genannten Grunde und weil die Zahl der erhaltenen Privilegien gemessen an der Zahl der in Goslar wohnhaften Juden schon sehr hoch ist (s. unten S. 136 ff.).

[3]) S. Ukb. IV S. 70 zu nr. 105; dazu und zum Folgenden Frölich, Uknpolitik S. 219 Anm. 3; Steinberg, Urkundenwesen S. 135 und die nächste Anm.

[4]) Ein Judenbrief wurde 1350 erteilt; denn zu diesem Jahre vermerkte der Stadtschreiber im Verwaltungsbuch: „*Hic deberet stare quedam litera Abraham Judei, que requiratur in quaterno papiro, ubi alie*

Außer den Judenbriefen hat der Rat gelegentlich besondere Privilegien für einzelne Juden erteilt, um ihren besonderen Verhältnissen gerecht zu werden. Überliefert sind fünf deutsche Urkunden für die Angehörigen einer jüdischen Familie, zwei aus den Vierzigerjahren und drei aus den Fünfzigerjahren des 14. Jahrhunderts.[1]) Von diesen Urkunden stimmt nur eine (1354) mit den Judenbriefen überein, insofern sie unter anderem deren Steuerbestimmungen enthält: Die Erklärung über die besondere Steuer (§ 1b), die Verpflichtung zur Reichssteuer (§ 3) und das Verbot der Steuerhinterziehung (§ 4). Die übrigen vier Urkunden aber sind von den litterae judaicae sehr verschieden. Sie treffen zwar zum Teil die beiden Bestimmungen des Paragraphen 1 über Schutz und Sondersteuer. Aber diese Bestimmungen erscheinen in ihnen nur nebenbei. Im wesentlichen sind die vier Urkunden nicht Steuerprivilegien oder Schutzbriefe; sondern sie sind um dessentwillen erteilt, was sonst in ihnen steht. Sie regeln die einzigartigen Verhältnisse der betroffenen Familie, und sie beurkunden alle — auch die Urkunde von 1354 — den Verkauf von Leibrenten durch die Stadt an die Urkundenempfänger. Der Schreiber hat sie nicht in das Buch eingetragen, in dem seit 1340 die Judenbriefe kopiert wurden, sondern hat sie den Rentenverkaufbriefen der Stadt zugeordnet und ihre Kopien zwischen diesen im

---

litere Judeorum habentur" (Steinberg, Urkundenwesen S. 135 Anm. 2). Es ist möglich, daß sich im Verwaltungsbuch weitere aufschlußreiche Vermerke finden (vgl. z. B. Steinberg, Urkundenwesen S. 132). Das Buch konnte mir nicht zugänglich gemacht werden.

[1]) Erhalten sind nur 4 Kopien, von denen die erste im Verwaltungsbuch steht, die 3 späteren in einem Rentenbuch (auch als „Cop. B" und als „Kopiale 402" bezeichnet; s. Steinberg, Urkundenwesen 134f.; Cordes S. 9, 94 Anm. 5 und 6; Ukb. III S. Xf.; Bode in Hz. XXIV 1891 S. 491f.). Eine der 4 Kopien ist ebenso wie die Kopie des Jbrs 1335 Juni 3 (s. oben S. 91 Anm. 2) nacheinander für 2 Ukn verwendet worden (s. Ukb. IV S. 220 zu nr. 319). So dürfen wir mit den folgenden 5 Ukn rechnen: [1342] und 1347 Dezember 6 (Ukb. IV 319), 1354 August 9, 1356 September 26 und [1358] Mai 8 (Ukb. IV 508, 555 und 645). Diese 5 Ukn werden im Folgenden nur unter Angabe des Jahresdatums zitiert, nötigenfalls wird „Plg(n)" [= Privileg(ien)] hinzugefügt.

Kopialbuch besorgt. Sie sind keine litterae judaicae, keine Judenprivilegien im engeren Sinne, sondern Privilegien für Juden.

Für die vorliegende Untersuchung sind die fünf deutschen Privilegien nur teilweise von Bedeutung. Soweit sie die besonderen Verhältnisse einer jüdischen Familie betreffen, können und müssen sie unberücksichtigt bleiben. Denn den Gegenstand dieser Untersuchung bilden nicht derartige besondere Verhältnisse einzelner Juden, sondern das, was allgemeine Bedeutung hat. Es gilt, die Privilegien der Juden als Urkunden zu betrachten, die die Rechtslage der jüdischen Gemeinschaft bezeichnend darstellen und beeinflussen. Das tun die litterae judaicae in ihrem ganzen Umfang, die fünf deutschen Privilegien aber nur in so weit, als sie inhaltlich den Judenbriefen entsprechen.

Die Goslarer Judenbriefe haben für die Rechtsverhältnisse der Juden eine dreifache Bedeutung. Als Steuerprivilegien des Rates betreffen sie das Judensteuerwesen der Stadt Goslar; als Schutzbriefe weisen sie auf die Ordnung des städtischen Judenschutzes; und durch die Tatsache ihrer fortwährenden Erteilung wird die Geschichte des Judenrechts erhellt. Daher muß sich die vorliegende Untersuchung drei Fragen zuwenden: 1. der Ordnung des Judensteuerwesens, 2. der Form des Judenschutzes und 3. der Geschichte des Goslarer Judenrechts. Alle drei Fragen werden durch die Judenbriefe beantwortet werden, jedoch in verschiedener Weise. Da nämlich die Entwicklung des Judensteuerrechtes bei der Erteilung der ersten Judenbriefe im Wesentlichen schon abgeschlossen war, sind die steuerrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Judenbriefe einander fast durchweg gleich. So kann sich die Erörterung des Judensteuerwesens auf die fertigen und sich im Wesentlichen gleichbleibenden Paragraphen 1 b, 3 und 4 der Judenbriefe gründen. Dagegen prägt sich die Entwicklung des städtischen Judenschutzes gerade erst während der wiederholten Erteilung der Judenbriefe aus, und zwar darin, daß die Schutzerklärung im Paragraph 1 abgeändert wird; so daß wir in der Darstellung des städtischen Judenschutzes von der

Verschiedenheit des Urkundentextes im Paragraph 1 ausgehen müssen. Für die Geschichte der Judenrechtsverhältnisse sind weniger die einzelnen Bestimmungen der Judenbriefe von Belang als vielmehr die Umstände, unter denen die Urkunden erteilt wurden.

I. Die Steuern der Juden.

1. Die Reichssteuern.

Die Judenbriefe des Rates haben in ihren steuerrechtlichen Bestimmungen die Regelung der steuerlichen Verhältnisse zwischen der Stadt und den Judenbriefinhabern zum Gegenstand. Daher behandeln sie gleich zu Anfang im Paragraph 1b ausführlich die Leistungen der Urkundenempfänger an die Stadt. Aber die Stadtsteuern der Goslarer Juden hängen vielfach mit den Abgaben zusammen, die sie gleich allen übrigen deutschen Juden dem Reich entrichteten, der gewöhnlichen und der außerordentlichen Reichsjudensteuer.[1]) So müssen die Judenbriefe mehr oder weniger deutlich die Reichssteuern der Juden berücksichtigen. Und da diese älter sind als das Recht der Stadt Goslar auf Judensteuern, ist es nötig, von ihnen auszugehen.

Die gewöhnliche Reichsjudensteuer, das heißt die festen Beträge, die die Goslarer Juden in regelmäßigen Abständen dem Reiche zahlten, wird in den Judenbriefen nicht ausdrücklich erwähnt. Aber aus anderen Urkunden erfahren wir, daß sie um 1250 üblich war und daß sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wohl durchweg erhoben wurde. Wie hoch sie war, steht nicht fest.[2]) Auch im 14. Jahrhundert

---

[1]) S. Isert Roesel, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden usw., Mitt. bzw. Schriften d. Ges. z. Fördrg. d. Wiss. d. Judentums (MGWJ) LIII 1909 S. 679ff., LIV 1910 passim; meine Arbeit S. 7 und Anm.

[2]) Über die Reichsjudensteuer, insbesondere die gewöhnliche Steuer während des 13. Jahrhunderts geben 5 Ukn Aufschluß:

Uk 1 1252 April 3 (Ukb. II 12) Privileg Wilhelms von Holland für die Bürger. Dazu das Versprechen: „*Ad hec nullam indebitam molestiam sive captivitatem judei civitatis sustinebunt a nobis, et defendemus eos amicabiliter . . . tamquam specialis camere nostre servos;*

sed sicut debitum est, servient nobis tamquam domino suo et Romanorum regi".

Uk 2 1274 April 22 (Ukb. II 198). Abkommen Herzog Albrechts von Sachsen mit den Bürgern von Goslar, nach dem der Herzog diesen beim König ein Privileg erwirken wird, in dem das Versprechen von 1252 bezüglich des Judenschutzes (von „*Ad hec*" bis zum Semikolon) steht.

Uk 3 1274 November 27 (Ukb. II 206). Privileg Rudolfs von Habsburg für die Bürger, darin der König erwähnt: „*jura nostra tam de judeis quam aliis in eadem civitate regali fisco de consuetudine et de jure cedentia*" (vgl. unten S. 99).

Uk 4 1283 März 24 (Ukb. II 305). *Rudolphus rex* „*universis judeis Goslariensibus, dilectis camere sue servis*": „*annis singulis sex marcas argenti pro reparatione et conservacione regalis palacii in Goslaria dare nullatenus omittatis*".

Uk 5 1285 September 1 (Ukb. II 329). Derselbe erinnert *universos judeos Gosl. camere sue servos* an ihre Pflicht, *pro reparacione palacii sui Gosl.* jährlich *6 marcas* zu zahlen, *quas aliquibus annis solvere neglexerunt.*

Die Ukn 1, 2, 4 und 5 bezeichnen die Goslarer Juden als *camere servos*, 3 rechnet sie zu den *regali fisco cedentia.* Das heißt: Die Goslarer Juden waren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Reiche im Sinne der Kammerknechtschaft abhängig. Und zwar muß dieses Verhältnis schon vor 1252 bestanden haben; denn damit rechnet Uk 1. Kammerknechtschaft bedeutet, wie Uk 1 lehrt, einmal Schutz der Goslarer Juden durch das Reich, zum anderen „schuldigen Dienst", d. h. gewöhnliche und außerordentliche Steuern der Juden an das Reich (vgl. meine Arbeit § 2 und Neufeld I S. 54). Daran, daß die Goslarer Judengemeinde in den Jahrzehnten nach 1250 gemäß dem Reichsjudenrecht dem königlichen Judenherrn zur regelmäßigen Leistung der gewöhnlichen Reichssteuern verpflichtet war, ist nicht zu zweifeln; Riemer S. 24 tut das zu Unrecht.

Indes ist nicht klar, ob die jährlich zu zahlenden 6 Mark für die reparacio palacii regalis (s. Ukn 4 und 5) wie Roesel (MGWJ LIII S. 698; LIV S. 344) und anscheinend auch Caro (I S. 436; II S. 118) vermuten, die gewöhnliche Reichsjudensteuer sind. Dagegen spricht, daß der Steuerempfänger bei der Forderung der gewöhnlichen Steuer im allgemeinen keinen Verwendungszweck nennt. Auch ist nicht zu erwarten, daß sich die Juden Jahre lang („*aliquibus annis*") mit Erfolg ihrer Pflicht zur Zahlung der regelmäßigen Reichssteuern entziehen konnten. Dieses Verhalten war eher bei Steuern außerhalb der gewöhnlichen Jahressteuer möglich. Daher darf man wohl annehmen, daß die 6 Mark neben der gewöhnlichen Steuer entrichtet wurden. Zwar können sie nicht als außerordentliche Steuer im üblichen Sinne bezeichnet werden,

scheint die gewöhnliche Reichsjudensteuer regelmäßig entrichtet worden zu sein.[1])

Im gleichen Zeitraum erhob das Reich in Goslar gelegentlich außerordentliche Judensteuern. Das bezeugen fast alle Judenbriefe, die der Rat zwischen 1320 und 1340 ausstellte. Ihr Paragraph 3 behandelt nämlich den Fall: *Si dominus rex aut mandatum imperiale collectam aut subsidium aliquod a judeis exigeret*; wofür die deutschen Privilegien von 1354 und 1356 sagen: Wenn unter Umständen „*deme konighe unde deme rike yenich scot*" gegeben werden muß. Zwischen 1320 und 1356 rechnete also der Rat ständig mit der „Eventualität" von Forderungen des Reiches an die Juden, d. h.

---

denn sie werden regelmäßig in jedem Jahre fällig und sind für mehrere Jahre im Voraus festgesetzt (vgl. Roesel in MGWJ LIV S. 213ff., aber auch 211). Aber die gesamte ordentliche Jahressteuer stellen sie, wie es scheint, nicht dar. Mehr, und wie hoch diese war, verraten die wenigen Ukn nicht.

Ebensowenig sagen sie, daß der König als Stadtherr der Reichsstadt Forderungen an die Juden (s. meine Arbeit S. 7ff.) gestellt hat. Riemer S. 24 hält dies besonders hinsichtlich der 6 Mark für möglich. Und Forchhammer S. 354f. folgert aus dem Ausdruck „*regali fisco*" (Uk 3), daß die Steuern der Juden an den Vogt gezahlt wurden und dem Stadtherrn galten; nur die 6 Mark „zur Instandhaltung des Kaiserhauses" habe der König „wohl als Oberhaupt des Reiches" gefordert. Indes ist unter *regalis fiscus* die Kasse des Reiches im weitesten Sinne zu verstehen, und der Vogt des Reiches kann ebensosehr mit der Einziehung der Reichsjudensteuer beauftragt worden sein (vgl. Roesel in MGWJ LIV S. 65ff.) wie mit den Geschäften der Stadtherrschaft. Unsere Kenntnis des reichsstädtischen Wesens und die Goslarer Urkunden vermögen die Frage nicht zu entscheiden. Sicher aber ist, daß die Steuerforderungen des Königs ausdrücklich durchweg an die servi camerae gerichtet waren. Ob der König, um ihnen mehr Nachdruck zu verleihen, auch auf seine Stellung als Stadtherr weisen konnte, steht dahin. Die Urkunden wissen davon nichts. Vielmehr sind die in Ukn 1 und 3 genannten Ansprüche ebenso wie die Forderung der 6 Mark förmlich im Sinne der Kammerknechtschaft, des Reichsjudenrechts, verstanden worden.

[1]) Noch im beginnenden 15. Jahrhundert gehören „*de joden ... in des rikes camere*"; s. Uk [1415—1417] unten S. 134f. und S. 145 Anm. Außerdem weisen vielleicht die Ukn Ludwigs des Bayern von 1336 und 1340 auf gewöhnliche Judensteuern; s. unten S. 100f.

mit gelegentlichen außerordentlichen Judensteuern.[1]) Wie oft und in welcher Höhe solche Steuern erhoben wurden, ist nicht bekannt.[2]) Aber wir wissen, daß das Recht des Kaisers auf außerordentliche Judensteuern gleich dem auf die gewöhnlichen bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und daß es noch 1415 bestand.[3])

---

[1]) § 3 der Judenbriefe verlangt von den Judenbriefempfängern: „*Si serenissimus dominus noster rex aut mandatum imperiale collectam aut subsidium aliquod a ceteris nostris (sc. civitatis) judeis exigeret*“, so sollen die Judenbriefempfänger mit den übrigen Juden leisten (Jbr 1332 Oktober 16). Die gleichen Ausdrücke „*collecta*“ und „*subsidium*“ erscheinen in § 3 der meisten Judenbriefe. Die Jbre 1320 und 1321 April 13 setzen an ihre Stelle „*exactio*“ und „*collecta*“; die Jbre 1330 März 31, 1330 Oktober 15, 1332 September 8 „*collecta*“ und „*contributio*“ (vgl. auch 1335 Oktober 15, 1330 März 18); Jbre 1330 September 26, 1334 Dezember 61, 1339 Oktober 16 haben: *aliquid* „*nomine collecte*“; Jbr 1330 Dezember 20: „*tributarea vel collationes*“. Die Verschiedenheit dieser Ausdrücke voneinander ist ohne rechtliche Bedeutung; vielmehr meinen sie alle die außerordentliche Reichsjudensteuer. Denn *collecta* ebenso wie *subsidium, exactio, contributio* und die übrigen Wendungen stehen in allen Judenbriefen in einem konjunktivischen Bedingungssatz: „*si . . . exigeret*“ (oder „*exigerent*“), „*si . . . peteret*“, „*si . . . requireret*“ oder „*si . . . indiceret*“; einmal (1332 September 8) „*si . . . exegerit*“ („*indicerit*“ in Jbr 1335 Oktober 15 ist nach Jbr 1330 September 26 in „*indiceret*“ zu verbessern). Und die Fassung des konjunktivischen Bedingungssatzes zeigt, daß die Forderung einer *collecta*, eines *subsidium*, einer *exactio* oder *contributio* durch das Reich eine „Eventualität“ (Riemer S. 24) war, daß sie nicht regelmäßig nach Art der gewöhnlichen Steuer erfolgte (anders wohl Neufeld I S. 76). Das Gleiche gilt für den unten S. 100 Anm. 1 zitierten Satz der Plgn 1354 und 1356, der eine Übersetzung des § 3 der Judenbriefe ist; „*yenich scot*“ (1354; 1356: „*schot*“) bedeutet in dem Zusammenhang, in dem es steht, das Gleiche wie die mannigfachen lateinischen Ausdrücke des § 3: Außerordentliche Reichsjudensteuer. — § 3 fehlt in drei Judenbriefen. Darüber und über die Bedeutung des ganzen § 3 s. unten S. 110f.

[2]) Nur zweimal werden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Daten und Summen genannt: 1336 empfängt der Kaiser 300 Mark, 1340 150 Mark; wofür er die Bürger und die Juden von Goslar das erste Mal für 4, das zweite Mal für 3 Jahre von Reichssteuern befreit. Die 300 Mark und die 150 Mark leisten die Bürger und die Juden zusammen, und es ist nicht sicher, wie weit in den beiden Beträgen außerordentliche Steuern enthalten sind (s. unten S. 100 f.).

[3]) Die Ukn von 1252 und 1274 (s. oben S. 95 f. Anm. 2) erwähnen

Bedeutsam ist die Zahlungsweise der Reichsjudensteuern. Gemäß einem weit verbreiteten Brauche zahlten die Bürger Goslars ihre gewöhnlichen und außerordentlichen Steuern nicht unmittelbar an ihren Stadtherrn, den König. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhielt die Stadt das Privileg der Gesamtbesteuerung, dem gemäß nur die Bürgerschaft als Ganzes, der Rat, steuerpflichtig war. Dieser hatte einen bestimmten Betrag für das Reich aufzubringen, indem er ihn auf die einzelnen Bürger umlegte. Die Bürger steuerten der Stadt, die Stadt dem Reich.[1]) Für die Juden Goslars galt dieses Privileg zunächst nicht. Aber als in den Siebzigerjahren der Einfluß des königlichen Stadtherrn nachließ[2]), und die Funktionen seines Vogtes, also des Beamten, der wahrscheinlich die Reichsjudensteuer einzog, allenthalben eingeschränkt wurden, dehnte Rudolf von Habsburg das Privileg der Steuereinziehung auf die Juden aus; er fügte den Freiheiten und Rechten der Stadt die Bestimmung hinzu, *quod cives jura imperii de judeis servent et servari facient illibata.*[3]) Seitdem, das heißt seit dem Jahre 1274 zahlten die Juden wie die Bürger ihre Reichssteuern an den Rat, der sie dem Reiche zuführte. Das bestätigt eine Urkunde aus dem Jahre 1285 ebensosehr wie Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.[4])

„*indebita molestia*" der Juden durch den Judenherrn, um deren Unterlassung die Bürger bitten. Das sind unter anderem außerordentliche Steuerforderungen von ungerechtfertigter Höhe (vgl. meine Arbeit S. 81f.). Das Reich muß sie vor 1252 und vor 1274 gestellt und dadurch Anlaß zu Befürchtungen für die Zukunft und zu der Bitte der Bürger gegeben haben. — Für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts vgl. ferner die Ukn von 1283 und 1285 oben S. 96 Anm.; zur Steuerforderung von 1415 unten S. 134f.; über die angebliche Steuer im Jahre 1299 s. Neufeld I S. 64f.; ferner Forchhammer S. 330 und Anm.; über die falsche Nachricht wegen der Steuern von 1155, 1202 und 1204 s. Germania Judaica I 1917 oder 1934 S. 118.

[1]) S. Feine S. 81.

[2]) Frölich, Zur Vor- und Frühgesch., in Nds. Jahrbuch VII S. 291; vgl. S. 284ff., 290ff. und Denselben, Verfassungsentwicklung S. 415f.

[3]) S. oben S. 96 Anm. Uk 3.

[4]) 1285 befiehlt Rudolf von Habsburg den Juden, die 6 Mark *pro*

Der Auftrag des Kaisers an die Stadt, seine „iura" gegenüber den Juden wahrzunehmen, betraf wohl vor allem die gewöhnliche Reichsjudensteuer. Aber auch die außerordentlichen Leistungen der Juden für das Reich machten seit 1274 vielfach den Umweg über die Stadt. Das sagen die deutschen Privilegien des Rates von 1354 und 1356 deutlich, indem sie beiläufig erwähnen: „Es gebührte" dem Rat, „dem König und dem Reich" für die Juden außerordentliche Steuern zu zahlen.[1]) Indes wurden die außerordentlichen Judensteuern des Reiches im Gegensatz zu den gewöhnlichen nicht durchgängig von der Stadt erhoben. Einmal macht der Rat im Paragraphen 3 eines Judenbriefes, indem er von der *collecta regis aut imperii*, der außerordentlichen Reichssteuer, spricht, aus einem besonderen Anlasse den Zusatz: „*cujus (sc. collectae imperii) si posse habuerimus.*"[2]) Das kann nur bedeuten, daß der Rat nicht immer über die Erhebung der außerordentlichen Reichsjudensteuer Macht hatte. Vielmehr wich der König bei einer außerordentlichen Steuerforderung zuweilen von dem Grundsatz ab, daß die Stadt seine Rechte gegenüber den Juden wahrnehmen soll, und erhob eine außerordentliche collecta unter Ausschluß des Rates unmittelbar von den Juden.

Obwohl das Reich der Stadt Goslar das Recht erteilte, die außerordentlichen und gewöhnlichen Steuern zu erheben, bewahrte es sich sein Recht auf den Empfang und die Nutzung der Goslarer Judensteuer lange Zeit. Nur für einige Jahre, nämlich von 1336 bis 1340 und von 1340 bis 1343 verzichtete der Kaiser angesichts besonderer Verhältnisse auf *omnem stuuram et exactionem pecuniariam de jure, consuetudine vel facto debitas.* Er ließ sich aber dafür durch Beträge entschädigen, die ihm zweimal, 1336 und

---

reparacione palacii regalis „civibus assignare" (s. oben S. 96 Anm. Uk 5); 1336 und 1340 leistet der Rat Ludwig dem Bayern Steuern für die Juden (s. folg. S. Anm. 1); für das 14. Jahrhundert s. ferner das Folgende und unten S. 104f.

[1]) „*Borde os ok, deme konighe unde deme rike yenich scot to ghevene,* ..."; vgl. oben S. 97f. und Anm.

[2]) Jbr 1339 Oktober 16; vgl. oben a. a. O. und unten S. 110f.

1340, entrichtet wurden, so daß weniger von einem Verzicht auf die Judensteuer der sieben Jahre gesprochen werden kann als von ihrer Ablösung durch einen festen im voraus gezahlten Betrag.[1]) 1343 scheint Ludwig der Bayer wieder in sein altes Recht auf fortlaufende Judensteuern eingetreten zu sein. Es ist keine Urkunde des 13. und 14. Jahrhunderts erhalten, aus der ersichtlich wäre, daß das Reich die gewöhnliche und außerordentliche Steuer der Goslarer Juden veräußert, sie vergabt hat.

Daher ist es nicht angängig, von einem Übergang der Goslarer Judensteuer vom Reiche auf die Stadt im 13. oder 14. Jahrhundert zu sprechen.[2]) Ein solcher Übergang wäre erfolgt, wenn das Reich, wie es an vielen Orten geschah, sein Recht an der Judensteuer auf eine andere Person übertragen hätte, die als Empfänger der Judensteuer an die Stelle des Königs trat. Auf diese Weise kam zum Beispiel die Reichsjudensteuer der Mainzer Juden an die Erzbischöfe von Mainz, die sie jahrhundertelang im Namen des Reiches für sich forderten. Die Stadt Goslar hat während des 13. und 14. Jahrhunderts niemals das Recht erhalten, Reichsjudensteuern für sich zu fordern. Sie ist von Rechts wegen bloß „zur Einnehmerin von Reichseinkünften bestellt“ [3]), nur befugt, die Reichsjudensteuern einzuziehen. Der allein berechtigte Empfänger der Steuer bleibt — selbst während der sieben Jahre zwischen 1336 und 1343 — das Reich. Es erhebt während des 14. Jahrhunderts wiederholt außerordentliche Steuern teils auf dem Wege über die Stadt, teils unmittelbar von den Juden. Und die gewöhnliche Juden-

---

[1]) S. die Ukn Ludwigs des Bayern für die Stadt von 1336 Oktober 16 und 1340 November 3 (Ukb. IV 17 und 121); vgl. oben S. 97 Anm. 1, 98 Anm. 2, S. 100 Anm. Durch die im voraus entrichteten Beträge (s. oben a. a. O.) wurden wohl außerordentliche und gewöhnliche Judensteuern abgegolten. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß die Steuerbefreiung nur die außerordentlichen Steuern oder nur die gewöhnlichen (so wohl Feine S. 175) betreffen sollte.

[2]) So etwa Roesel a. a. O. S. 698; zum Folgenden meine Arbeit §§ 3ff. und unten S. 105ff.

[3]) Caro II S. 119.

steuer, über die der König im 13. Jahrhundert verfügte, scheint er auch im 14. Jahrhundert — und zwar ausnahmslos durch den Rat — bezogen zu haben.

2. Die Steuern der Stadt.

a) Die bürgerlichen Steuern.

Indem die Goslarer Juden ihre gewöhnlichen und außerordentlichen Reichssteuern entrichteten, genügten sie allen steuerlichen Verpflichtungen, die sie von Rechts wegen zu erfüllen hatten. Die Kammerknechtschaft band sie ebenso wie alle übrigen Juden des Reiches ausschließlich an die Kasse des Kaisers. Von der Steuerpflicht der Bürger gegenüber der Stadtobrigkeit waren die Kammerknechte befreit.[1])

Dieser Rechtslage entsprachen die tatsächlichen Verhältnisse in Goslar während des 13. Jahrhunderts. Hier bestand seit der ersten Hälfte des Jahrhunderts eine zweifache Stadtsteuer. Die Bürger leisteten dem Rat eine direkte Vermögenssteuer, den Schoß, und eine indirekte Steuer, das Ungelt, das insbesondere von Bier und Wein erhoben wurde.[2]) Diese zweifache Steuer der Bürger zahlten die Juden offensichtlich nicht. Es ist kein Zeugnis dafür vorhanden, daß sie im 13. Jahrhundert der Stadt eine direkte Steuer entrichtet haben; und ebensowenig sagt eine Urkunde, daß der Rat die Juden zum Ungelt heranzog.[3])

---

[1]) S. meine Arbeit S. 7, 107; vgl. meinen Artikel „Kammerknechtschaft" in Encyclopaedia Judaica IX Sp. 860ff.

[2]) S. Feine S. 80ff., 125ff.

[3]) Zwar steht im Archivregister der Stadt vom Jahre 1399, welches neuerdings als Informationsbuch bezeichnet wird, unter dem Privileg Wilhelms von Holland von 1252 (s. oben S. 95 Anm. 2 Uk 1) die Bemerkung: „*Item de vorbenomde koningh Wilhelm heft ghegheven umme unghelt to nemende van de joden*" usw. (s. Ukb. II S. 116 Nr. 12 Anm. 1; Steinberg, Stadtschreiber S. 55ff.). Aber den Notizen dieses Buches ist nicht zu trauen; sie sind zum Teil „durch die völlige Abkehr von der Wahrheit bestimmt", „das Verfahren des Rates zu stützen und ihm die fehlende Rechtsgrundlage zu verschaffen" (Frölich, Urkundenpolitik S. 256f., s. auch 263; Privilegienpolitik S. 94f. und passim; Stand und

Das Gegenteil gilt für das 14. Jahrhundert. Bereits im ersten Judenbrief (1312) rechnet der Rat mit einer *contributio judeorum*, „*que schot in vulgo vocatur*". Auf die gleiche Weise äußern alle übrigen Judenbriefe im Paragraph 1b, daß die Juden der Stadt Schoß zahlten. Drei von den deutschen Privilegien erwähnen, daß die Juden „*scotht gheven*", „*scothen*" müssen[1]), eine andere Urkunde[2]) „*der joden scot*".

Der Träger dieser Schoßzahlungen war — darauf weist der Paragraph 1b der Judenbriefe — das *consortium* und die *communio judeorum*[3]), die Judengemeinde. Von ihr und nicht unmittelbar von den einzelnen Juden forderte der Rat den Schoß; und sein Schreiber verzeichnete unter den Einnahmen der Stadt nicht die Schoßbeträge einzelner Juden, sondern: „*der joden scot*". Die Höhe des Schosses schwankte. Denn der Rat nahm bei seinen Forderungen an die Judengemeinde auf die Bedürfnisse der Stadt, die jeweiligen Vermögensverhältnisse der einzelnen Gemeindemitglieder und insbesondere darauf Rücksicht, daß die Zahl der zum

---

Aufgaben S. 32f. und Steinberg a. a. O.; vgl. Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter in dieser Zeitschrift LIII 1933 Kan. Abt. XXII S. 278). Das Privileg Wilhelms von 1252, das ausführlich von dem Recht der Ungelterhebung spricht, erwähnt bezeichnenderweise die Ausdehnung des Ungelts auf die Juden nicht (vgl. Forchhammer S. 355); ebensowenig die Uk von 1274 (s. oben a. a. O. Uk 3), die eine ähnliche Erklärung über das Ungelt enthält wie die Uk von 1252. Daher ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Juden schon unter Wilhelm von Holland ungeltpflichtig wurden, und Riemer S. 38 ist demgemäß zu berichtigen. Dagegen darf man annehmen, daß der Schreiber des Archivregisters durch seine Notiz, welche die Uk von 1252 interpretiert und welche mit ihrem Wortlaut in weitgehende Übereinstimmung gebracht ist, ein 1399 übliches Verfahren rechtfertigen wollte. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts mag die Ungeltzahlung durch die Juden Brauch gewesen sein (vgl. das Folgende und unten S. 107 und Anm. 2).

[1]) Plg 1354; im selben Sinne sind 1356 und 1358 zu verstehen; vgl. zu der Stelle der Privilegien und zum § 1b der Judenbriefe unten S. 109f. Anm.

[2]) Das Einnahmenverzeichnis; s. Anhang unten S. 145.

[3]) Für *communio* zuweilen *comitas*; s. hierzu und zum Folgenden Anhang unten S. 144ff.

consortium judeorum gehörigen Personen sich häufig veränderte.[1]) So konnte der Schreiber des Rates nur ungefähre Angaben machen. Um 1325 verrechnete er die Steuer der Judengemeinde: „*der joden scot XXX marc min oder mer*".[2]) Andere Angaben über die Höhe der direkten Steuer sind uns nicht überliefert. Von der indirekten Steuer wissen wir, daß die Bürger wenigstens gegen das Ende des 14. Jahrhunderts das Ungelt „*to nůd der stad*" „*van de joden*" erhoben.[3])

Der Widerspruch zwischen den Nachrichten aus dem 14. und denen aus dem 13. Jahrhundert findet unschwer eine Erklärung. Zwischen der Zeit, da die Stadt keine Steuern von den Juden erhob, und den Jahren, in denen sie es tat, also um die Wende des 13. Jahrhunderts, muß sich der Rat das Recht angeeignet haben, die Juden zu besteuern. Auf welche Weise dies geschah, ist nicht eindeutig überliefert. Daher hat man nach dem Muster vieler Städte des 14. Jahrhunderts vermutet, daß die Reichssteuer der Juden vom Reiche auf die Stadt überging. Ein solcher Übergang ist in Goslar um die Wende des 13. Jahrhunderts, wie sich gezeigt hat, sicher nicht erfolgt, und es gibt kein urkundliches Zeugnis, das von ihm auch nur andeutungsweise spricht. Dagegen ist bekannt, daß Rudolf von Habsburg im Jahre 1274 der Stadt das Recht verlieh, die Reichssteuern der Juden von diesen für das Reich einzuziehen.[4]) Dieses Rechtes scheint der Rat sich bedient zu haben, um zu dem größeren der Steuerforderung an die Juden zu gelangen. Dabei konnte er ebenso verfahren, wie es schon einmal in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschehen war, nachdem die Stadt das Privileg der Gesamtbesteuerung erhalten hatte.

In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts war nämlich dem Rate das Recht verliehen worden, die Reichs-

---

[1]) S. unten S. 136 f. [2]) S. unten S. 145, 147.

[3]) S. oben S. 102 Anm. 3 und die dort genannte Bemerkung des Archivregisters.

[4]) S. hierzu und zum Folgenden oben S. 99 ff.

steuern der Bürger einzuziehen, indem er den ihm vom Reich auferlegten Betrag durch Umlage unter den Bürgern aufbrachte. Mit diesem Recht der Steuereinziehung hatte sich aber die Stadt nicht lange begnügt. Sie hatte vielmehr bei der Steuerumlage von den Bürgern höhere Beträge erhoben, als die Reichssteuer forderte, und den sich am Ende ergebenden Überschuß für ihre Zwecke verwendet. So war aus der Reichssteuer und dem Aufgeld auf sie die direkte städtische Bürgersteuer, der Schoß, entstanden.[1]) Dieser Vorgang mag sich in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts bezüglich der Juden wiederholt haben. Nicht lange nach 1274 hat wohl der Rat sein Recht zur Einziehung der Reichsjudensteuer erweitert, indem er von den Juden mehr forderte, als für die Reichsjudensteuer nötig war. Diese erhöhte Umlage unter den Juden wurde „der joden scot". Die Stadt zahlte die regelmäßige Reichsjudensteuer ebenso wie die Reichssteuer der Bürger an das Reich und erhob dafür von den Juden den Schoß, den sie ebenso wie den Schoß der Bürger dem zweifachen Zweck widmete, das Reich und ihre eigene Kasse zu befriedigen.[2])

Der Weg, auf dem der Goslarer Rat in den Besitz des Steuerrechts gegenüber den Juden gelangte, ist deutlich verschieden von dem Verfahren des „Übergangs", durch das die meisten Fürsten Judensteuerrechte erwarben. Die Fürsten erhielten durch kaiserliches Privileg, durch Schenkung oder Verleihung, unmittelbar ein Recht, das bis zum Augenblick der Vergabung dem Reiche gehörte. Die Stadt dagegen schuf sich vermöge des Aufgeldes auf die Reichssteuer ein eigenes Recht. Zwar empfing auch sie ein kaiserliches Privileg. Aber das Privileg von 1274 war nicht die unmittelbare Ursache ihres Steuerrechts, sondern nur der Anlaß für Forderungen, die der Rat aus eigener Macht und

[1]) S. Feine S. 81f.

[2]) Diese Beziehungen zwischen den Juden, der Stadt und dem Reich machen das Verfahren in den Jahren 1336 und 1343 möglich (s. oben S. 100f.). Da löst die Stadt durch einmalige Zahlungen an das Reich zugleich ihre eigenen und der Juden Reichssteuern ab (vgl. Caro II S. 183).

nicht kraft des kaiserlichen Privilegs stellte. Dem Rat wurde nicht ein Teil des kaiserlichen Rechtes auf die Judensteuer übertragen, wie er auch niemals einen Teil des Rechtes auf die Reichssteuern der Bürger erhielt. Er gründete vielmehr hinsichtlich der Juden ebenso wie früher hinsichtlich der Bürger außerhalb des Bereiches der Reichsrechte ein neues Recht.

Demgemäß ist das rechtliche Wesen des Goslarer Judenschosses von der Art der Reichs- und der fürstlichen Judensteuern verschieden.[1]) Die Reichssteuern der Juden sind im Sinne der Kammerknechtschaft als besondere Judensteuern für die kaiserliche Kammer gekennzeichnet. Das heißt einmal: Den Juden des Reiches wird eine besondere Steuerpflicht auferlegt, die nur sie und nicht die übrigen Untertanen des Kaisers zu erfüllen haben. Und zum anderen haben sie als die Angehörigen der kaiserlichen Kammer nur dieser, dem Reiche, Steuern zu zahlen. Diesen beiden Grundsätzen des Reichsjudenrechts folgten die Fürsten, die Judensteuern vom Reiche empfingen. Die Stadt- und Landesherren forderten besondere Judensteuern, und sie erhoben sie im Namen und an Stelle des Reiches als des allein berechtigten Empfängers von Judensteuern.

Der Rat von Goslar gründete seine steuerlichen Ansprüche an die Juden weder auf das Steuerrecht des Reiches, noch erhob er besondere Judensteuern. Der Rat von Goslar richtete sich nach seinen Gepflogenheiten, nach den Grundsätzen des städtischen Rechts. Und er forderte von den Juden die Steuern, die alle Bürger entrichteten und nicht eine Klasse im besonderen, den Schoß und das Ungelt. Von der direkten Steuer galt, daß „*we mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen börghere*".[2]) Der Schoß war die wesentliche Pflicht der Bürger.[3]) Diese Bürgerpflicht dehnte die Stadt Goslar auf die Judengemeinde aus. Gleich den anderen deutschen Städten des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. zum Folgenden meine Arbeit S. 7, 9f.; 107, 119ff.

[2]) S. Göschen S. 101 26.

[3]) Vgl. Feine S. 82.

machte sie für ihre Juden die allgemeine bürgerliche Steuerpflicht verbindlich.

Seit wann das geschah, läßt sich nicht genau bestimmen. Vielleicht darf man annehmen, daß der Rat von dem Augenblick an, da er das Privileg Rudolfs von Habsburg (1274) empfing, nicht lange Zeit verstreichen ließ, bis er sich mit der Forderung direkter Steuern an die Juden wandte. Sicher steht die Einführung des Judenschosses im Zusammenhang mit der starken Expansionspolitik, die die Stadt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trieb und die unter anderem zum Erwerb der Reichsvogtei durch sie führte. In dieser Zeit des Kampfes und der Neugründung beschränkte der Rat, um seine großen Ausgaben decken zu können, die kirchliche Steuerfreiheit. Etwa gleichzeitig, also in den Achtzigerjahren oder spätestens kurz nach 1290 mögen das erhöhte Geldbedürfnis der Stadt und ihr Wunsch nach völliger und ausschließlicher Beherrschung des Stadtgebietes und seiner Bewohner Forderungen an die kaiserlichen Juden erzeugt haben.[1]) Wann das Ungelt der Juden eingeführt wurde, ist ungewiß.[2]) Im 14. Jahrhundert waren die beiden bürgerlichen Steuern, der Schoß und wenigstens gegen Ende des Jahrhunderts auch das Ungelt, bei den Juden Brauch.

[1]) Über die Kämpfe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts s. Frölich, Verfassungsentwicklung S. 424ff., 445ff. und Zur Vor- und Frühgeschichte S. 311ff., 1ff., 10ff.; vgl. auch Denselben, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in dieser Zeitschrift LIII 1933 Kan. Abt. XXII S. 245ff. Unter anderem brauchte die Stadt Geld für die neue Marktanlage (s. Frölich am letztgenannten Ort und seine Verweisungen S. 246 Anm. 1), seit 1290 außerdem in jedem Jahre bedeutende Summen für die Vogteigeldlehen (s. Feine S. 125 und Anm.; vgl. auch Wilhelm Bornhardt, Geschichte des Rammelsberger Bergbaus im Archiv für Lagerstättenforschung LII 1931 S. 29). Über die kirchlichen Freiheiten s. Schiller S. 150ff.; vgl. v. Srbik in dieser Zeitschrift XXXIV 1913 Kan. Abt. III S. 559; Karl Frölich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ebenda XLI 1920 Kan. Abt. X S. 84ff. bes. S. 121ff.; Mack, Kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland (= Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz Heft 88, Stuttgart 1916) S. 143ff., bes. 167 und Anm., 173 Anm., vgl. 269 s. v. „Goslar".

[2]) Vielleicht zugleich mit dem Schoß; vgl. oben S. 102f. Anm. 3.

b) Die besonderen Judensteuern.

Das Recht der Stadt Goslar, die Juden zu den Bürgersteuern heranzuziehen, galt hinsichtlich des Ungelts lange Zeit. Noch 1399 wird die Pflicht der Juden zur Leistung des Ungelts erwähnt.[1]) Sie scheint bis zu dem Augenblick gegolten zu haben, da die Juden die Stadt verlassen mußten. Dagegen wurde die Schoßpflicht schon zeitig eingeschränkt, und zwar, wie es scheint, auf Wunsch der Juden. Für die Juden nämlich war die bürgerliche Vermögenssteuer in mancher Hinsicht nachteilig. Sie waren im Sinne des Reichsjudenrechts an feste Steuerbeträge gewöhnt, die für eine Reihe von Jahren im voraus festgesetzt wurden. Dagegen regelte die Stadt den Schoß jährlich von neuem.[2]) Dadurch entstand eine Unsicherheit, die dem Geschäftsbetrieb der jüdischen Geldhändler nicht förderlich war. Sie wurde noch durch die besondere Erhebungsweise des Judenschosses erhöht. Der Schoß wurde von der Judengemeinde gefordert und von ihr auf die einzelnen Steuerpflichtigen umgelegt. Diesem Umlageverfahren, welches der einen oder anderen Gemeinde vielleicht willkommen war, scheinen viele Goslarer Juden abgeneigt gewesen zu sein. Denn die Uneinigkeit in der Goslarer Judengemeinde war groß, so groß, daß für die wenigen Juden der Stadt zwei Synagogen gebaut werden mußten, weil die einen nicht mit den anderen zusammenkommen wollten.[3]) Und mancher, gleich ob er schon längere Zeit der Gemeinde angehörte oder ob er von auswärts nach Goslar kam, mag gefürchtet haben, daß ihn die Vorsteher der Gemeinde, die selbst Partei waren, bei der Schoßumlage nicht gerecht einschätzten.

Daher wandten sich einzelne Juden an den Rat mit der Bitte, sie vom Schoß der Gemeinde zu befreien und ihnen eine bestimmte Jahressteuer für längere Zeit festzusetzen.

---

[1]) S. oben a. a. O. [2]) S. für Goslar Feine S. 130f.

[3]) Über die beiden Synagogen s. d. Ukn von [1331] und 1338 November 1 (Ukb. III 903 und IV 76), Riemer S. 349 und Neufeld I S. 27 und 82; über die Uneinigkeit in der Goslarer Gemeinde ferner unten S. 139; über die Zahl der Goslarer Juden unten S. 136f., 143.

Da diese beiden Wünsche den Bedürfnissen der städtischen Kasse nicht nur nicht zuwider waren, sondern der Stadt die Aussicht auf mögliche neue Einnahmen eröffneten, erfüllte der Rat die zweifache Bitte der Juden. Die gleiche Bitte wurde gelegentlich geistlichen Personen gewährt. Auch die Geistlichen störte nämlich vielfach die Unsicherheit, die daraus entstand, daß die Höhe des Schosses von Jahr zu Jahr schwanken konnte. Und so erwirkten sich in den Zwanzigerjahren des 14. Jahrhunderts einige von ihnen, daß sie *exempti* wurden *ab onere contributionis, que scot dicitur*. Sie entrichteten der Stadt an Stelle des Schosses jährliche Abgaben, deren Höhe für längere Zeit im voraus urkundlich festgesetzt wurde.[1])

Die Juden, denen die zweifache Bitte um Befreiung vom Schoß der Judengemeinde und um Festsetzung einer Sondersteuer gewährt wurde, empfingen Judenbriefe. Schon deren erster aus dem Jahre 1312 enthält die Erklärung (§ 1b), daß der Rat die Urkundenempfänger und ihre Familien „eximiert"

> *a consortio pariter et a comitate aliorum judeorum „sub hac forma, videlicet quod ipsis non cooperabuntur ad contributionem, que schot in vulgo vocatur; sed* (so fährt der Rat fort) *nobis dabunt marcam et dimidiam puri argenti singulis annis ad diem beati Iohannis necnon marcam cum dimidia argenti similis ad nativitatem domini nostri.*"

Ähnlich dieser Erklärung lautet der Paragraph 1b aller späteren Judenbriefe zwischen 1320 und 1340, indem die Judenbriefinhaber stets hinsichtlich des Schosses „*exempti*" wurden *a consortio aliorum judeorum* und indem sie für längere Zeit verpflichtet wurden, an zwei Terminen oder — so war es seit 1321 fast durchweg üblich — an einem Termin jedes Jahres[2]) einen Betrag, dessen Höhe in der Urkunde bestimmt wurde, unmittelbar an den Rat zu

[1]) S. die Ukn von 1326 Januar 22 (daraus das Zitat); 1352 Juni 24; 1359 Dezember 6 = Ukb. III 735; IV 472f.; IV 676f.; Schiller S. 155ff.

[2]) Zahlung an zwei Terminen des Jahres ordnen nur vier Jbre an: die drei ersten (1312—1320) und Jbr 1335 November 29.

zahlen. Und zu Anfang des deutschen Privilegs von 1354 sagt der Rat ganz im Sinne des Paragraphen 1b der Judenbriefe, daß er den privilegierten Juden

„vrie ghegheven“ hat also, dat he ne scotht gheven scal; „unde he scal ok ghesundert wesen van anderen usen joden, dat he mit on nicht scothen scal.“ [1])

So wurde für die Inhaber der Judenprivilegien der Schoß durch eine besondere Steuer ersetzt, eine vom Vermögen unabhängige Kopfsteuer, die für mehrere Jahre feststand, und die jeder Judenbriefinhaber für sich unmittelbar dem Rat leistete.

Die besondere Steuer der Judenbriefinhaber verwendete der Rat wohl ebenso wie den Schoß der Judengemeinde, er nutzte sie für seine eignen Zwecke und bestritt aus ihren Eingängen die gewöhnliche Judensteuer des Reiches.[2]) Die besondere Steuer trat also für die Judenbriefinhaber vollkommen an die Stelle des Schosses. Demgemäß waren die privilegierten Juden ebenso wie die, die zum Schoß der Gemeinde beisteuerten, davon befreit, außer ihrer städtischen Steuer Beträge für die gewöhnliche Reichsjudensteuer zu entrichten. Dagegen konnte sie der Rat von der außerordentlichen Reichsjudensteuer nicht befreien, ebensowenig wie die Schoß zahlenden Juden, die durch Umlagen außerhalb ihres Schoßes den außerordentlichen Forderungen des Reiches genügten. Denn die außerordentlichen Reichssteuern der Juden gingen zum Teil gar nicht durch die

---

[1]) Plg 1356 hat dafür nur: Der Privilegierte *„scal . . . os sine levedaghe nicht scoten“*; Plg 1358 nur: Er ist *„scotes . . . vri“*. Die Festsetzung einer Sondersteuer für die Privilegierten unterbleibt in Plgn 1354, 1356 und 1358, wohl weil ihre Steuer mit den Rentenzahlungen verrechnet wird, die der Rat ihnen regelmäßig zu leisten hat (vgl. oben S. 93, unten S. 119f. und Feine S. 128). Wohl aus dem gleichen Grunde erwähnen die Plgn 1342 und 1347 weder eine Sondersteuer noch überhaupt den Schoß.

[2]) 1336 und 1343 trat der Rat „für die Goslarer Juden“, also auch für die Privilegierten gegenüber dem Reich ein (s. oben S. 100f. und Anmm.). Und die Judenbriefe verpflichteten ihre Inhaber außer zur Leistung der Stadtsteuer ausdrücklich nur zur Bezahlung der außerordentlichen Reichssteuern (s. das Folgende).

Hände des Rates, sondern von der Judengemeinde unmittelbar an das Reich; und selbst für die Fälle, da die Stadt außerordentliche Judensteuern des Reiches einzog, war deren Höhe und die Häufigkeit ihrer Forderung im voraus keineswegs zu bestimmen. Daher mußte der Rat, wenn er sich und die Schoß zahlende Judengemeinde vor geldlichem Schaden bewahren wollte, für die außerordentlichen Reichssteuern die Befreiung der Judenbriefinhaber vom consortium der Gemeinde außer Kraft setzen und sie verpflichten, sich gleich den Schoß zahlenden Juden an den außerordentlichen Umlagen zu beteiligen. Er bestimmte den Empfängern der Judenbriefe:

„*Si serenissimus dominus noster rex aut mandatum imperiale collectam aut subsidium aliquod a ceteris nostris judeis exigeret, nichilominus extunc ipsi eque aliis facere deberent ea, que pro posse eorum facere tenerentur.*"

Diese Bestimmung, der Paragraph 3, findet sich in fast allen Judenbriefen.[1]) Und in zwei von den deutschen Privilegien erklärt der Rat gemäß dem Paragraphen 3:

„*Borde os ok, deme konighe unde deme rike yenich scot to ghevende, dar scolde he to gheven na siner macht, alse andere use joden.*"[2])

Durch den Paragraph 3 der Judenbriefe schützte der Rat sich und auch das consortium judeorum vor geldlichen Verlusten, die bei einer außerordentlichen Steuerforderung des Reiches aus der Befreiung der Privilegierten von der Umlage in der Judengemeinde hätten entstehen können. Außerdem

---

[1]) Vgl. zum Text des § 3 oben S. 97. § 3 fehlt in den Jbrn 1312 Dezember 31, 1320 Juli 25 und 1330 Februar 25, und seine Geltung erscheint 1339 Oktober 16 eingeschränkt (vgl. oben S. 100 Anm. 2). Der Empfänger von 1320 Juli 25 und 1330 Februar 25 (s. unten S. 129) leistet eine besondere Zahlung an den städtischen Vogt (s. 1320 Juli 25), der Empfänger von 1339 Oktober 16 dem Rate eine erhöhte Steuer. Dafür werden sie, dieser zum Teil, jener ganz von dem Beitrag zur außerordentlichen Reichsjudensteuer der Judengemeinde befreit. 1312 mag es sich ähnlich verhalten haben.

[2]) Plg 1354, vgl. 1356; Plg 1342, 1347, 1358 enthalten die Bestimmung nicht.

mußte er sich gegenüber Versuchen der Steuerhinterziehung sichern, die die steuerliche exemptio der Judenbriefinhaber gestattete. Es war nämlich möglich, daß Juden, die zum consortium der Schoßzahler gehörten, einen Teil ihres schoßpflichtigen Vermögens zur Nutznießung einem Privilegierten übergaben, der ihn als sein Eigentum bezeichnen konnte. Dadurch konnte der übergebene Vermögensteil der Einschätzung zum Schoß und, da die Steuer der Privilegierten von ihrem Vermögen und Einkommen unabhängig war, überhaupt jeder Besteuerung entzogen werden. In der Tat mißbrauchten auf ähnliche Weise viele christliche Bürger Goslars und anderer Städte die steuerliche Exemption der Kirche zum Zwecke der Steuerhinterziehung.[1]) Ebenso haben wohl nach der Erteilung der ersten Judenbriefe Juden die Stadt geschädigt. Daher bestimmte der Rat vom Jahre 1321 ab in fast allen Judenbriefen den privilegierten Juden:

Dicti judei „nullius judei pecuniam ad suos usus recipient, nisi specialem exactionem de eadem nobis curaverint elargiri“ [2]);

oder, wie es zuweilen heißt:

„nisi specialiter nobis contribuant de eadem“ [3]) (§ 4).[4])

---

[1]) S. Schiller S. 107, 165; vgl. die oben S. 107 Anm. 1 gen. Literatur.

[2]) So 1339 Oktober 16, 1340 Februar 22, 1332 September 8 u. ö.; vgl. 1331 September 27.

[3]) 1332 November 22; vgl. 1330 September 26, 1330 März 18 u. ö.; mit Hinzufügung der *„licentia“* des Rates: 1330 Oktober 19, 1335 Oktober 15, 1330 Dezember 20.

[4]) § 4 fehlt in vier Jbrn, in den drei ersten (1312, 1320, 1320 Juli 25), wohl weil der Rat mit dem Mißbrauch der exemptio zunächst nicht rechnete, und im Jbr 1330 Februar 25, dessen Empfänger wohl nach dem Muster seiner früheren Uk von 1320 Juli 25 besonders behandelt wurde (s. unten S. 129 Anm. 1). Im Jbr 1321 April 13, da § 4 zum erstenmal erscheint, lautet er: *„Ceterum nolumus, ut idem judeus* (sc. privilegiarius) ... *nullam pecuniam ab alio judeo ... recipere presumat, affirmando suam esse, a quo arte aut fraude ceteris judeis contributio eorundem, que ipsis de eadem pecunia derivari poterit, furtim subtrahi et alienari videtur.“* Diese ausführliche und scharfe Erklärung, welche in keinem späteren Judenbrief wiederkehrt, mag daher rühren, daß vor 1321

In den Privilegien von 1354 und 1356 steht dafür, indem der Rat von dem Urkundenempfänger spricht:

„*Neme he aver yenghes anderen joden geld in sine nůt, dar scolde he os sunderlike scoth af gheven.*"[1])

Durch die Paragraphen 1b, 3 und 4, die steuerrechtlichen Bestimmungen der Judenbriefe, schuf der Rat eine neue Steuer und sicherte ihr Bestehen. Der Sinn des neuen Steuerrechts war die Befreiung vom Schoß und sein Ersatz durch eine besondere Steuer. Aber obwohl die besondere Steuer in vielen Fällen an die Stelle des Schosses trat, verdrängte sie diesen zunächst nicht völlig. Vielmehr blieb die Verpflichtung der Judengemeinde, ihn zu entrichten, auch nach der Einführung der Sondersteuer bestehen; sie wurde von den Juden, die keinen Judenbrief erhalten hatten, regelmäßig erfüllt.[2]) Und nur in so fern trat eine Änderung ein, als der Rat, um einer Schädigung der Schoßzahler entgegen zu wirken, den Schoßbetrag der Gemeinde jedes Mal ermäßigte, wenn sie durch die Erteilung von Judenbriefen Schoßzahler verlor.[3]) Wichtig ist, daß die beiden Arten der Stadtjudensteuer voneinander wesentlich verschieden sind. Während der Schoß als allgemeine Bürgersteuer kraft des Rechtes der Stadt erhoben wird, entrichten die Inhaber der Judenbriefe Beträge, die für sie besonders vertraglich festgesetzt werden. Die Privilegierten sind von der Steuerpflicht befreit, der alle Bürger der Stadt zu genügen haben, und mit der besonderen Verpflichtung einer ganz eigenartigen Steuer belastet, die nur sie als privilegierte

---

April 13 der Mißbrauch der exemptio im Sinne des § 4 tatsächlich stattfand und daß der Rat auf ihn kurz vor der Erteilung des Jbrs 1321 April 13 aufmerksam wurde. — Außer Jbr 1321 April weichen von dem üblichen Schema des verneinten Bedingungssatzes („*nisi* ...") zwei Jbre ab, welche im Ukb. nicht vollständig gedruckt sind: *Nominati judei* (sc. privilegiarii) „*nullius judei pecuniam ad usus suos recipient, de qua contributio nostre civitatis possit aliqualiter impediri* (Jbr 1333 Dezember 13; ähnlich 1334 Dezember 6 2).

[1]) Plgn 1342, 1347, 1358 enthalten die Bestimmung nicht.

[2]) S. oben S. 103 und Anm. 1f. und unten S. 135ff.

[3]) S. oben S. 103f. und Anhang unten S. 145.

Juden trifft. Ihre Steuer ist eine besondere Judensteuer im Sinne des Reichsjudenrechts, ihre Leistungspflicht besondere Judenpflicht.[1])

Demgemäß stellt sich die Entwicklung des Judensteuerwesens der Stadt Goslar im 13. und 14. Jahrhundert als ein Stück des Weges dar, den die meisten deutschen Städte in diesem Zeitraum zurückgelegt haben. An allen größeren Orten wurden die Juden zunächst nach Maßgabe des allgemeinen Rechts der Bürger zur Leistung bürgerlicher Abgaben verpflichtet. Und erst im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde das allgemeine Recht hinsichtlich der Judensteuern mehr und mehr außer Kraft und ein besonderes Steuerverhältnis festgesetzt, das im Sinne des Reichsjudenrechtes begründet ist.[2]) Die gleiche Entwicklung vom allgemeinen Recht der Bürger zum besonderen Judenrecht erfuhr der Judenschutz der Stadt. Wie diese Entwicklung in Goslar verlief, wird sich im Folgenden zeigen.

II. Der Judenschutz der Stadt.

1. Der Begriff des bürgerlichen Judenschutzes.

Die Verhältnisse des Judenschutzes waren während des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts in den meisten deutschen Städten ebenso geordnet wie das Steuerwesen. Inhaber des Schutzrechts war von Rechts wegen allein der Kaiser. Nur er durfte und mußte gemäß dem Reichsjudenrecht als Herr der Kammerknechte für die Beschützung der Juden sorgen, wie er auch allein berechtigt war, Juden-

---

[1]) Von den beiden Stadtsteuern der Juden als öffentlichen Abgaben ist die Summe zu unterscheiden, die die Gemeinde jährlich als Miete für die vom Rat gebaute Synagoge zahlt. Sie wird „Schulzins" genannt (s. Plgn 1342, 1347, 1356, 1358) und beträgt seit 1. November 1338 6 Mark (s. Ukb. IV 76), wird jedoch später auf 2 Mark ermäßigt (s. Plgn 1342, 1347 und 1356); vgl. Neufeld I S. 82. Dem Propst des Stifts St. Georgenberg schuldet die Judengemeinde eine jährliche Pachtsumme für einen Teil des Friedhofs (s. unten S. 138).

[2]) S. meine Arbeit S. 151ff.

steuern zu empfangen.[1]) Trotzdem nahmen sich viele deutsche Städte das Recht, die Juden zu beschützen. Sie gründeten dieses Recht jedoch nicht auf die reichsrechtliche Theorie der Kammerknechtschaft, sondern gleich dem Steuerrecht auf ihre eigenen Grundsätze, das von den Bürgern gesetzte Recht. Nach ihm war der Rat verpflichtet, innerhalb der Stadtmauern den Frieden und das Recht zu wahren. Indem die Ratsbehörden diese Pflicht auf die Juden ihrer Stadt anwandten, schufen sie sich und übten sie das Recht zur Beschützung der jüdischen Stadtbewohner.

Gemäß dieser Begründung ist das rechtliche Wesen des bürgerlichen Judenschutzes vom reichsrechtlichen Judenschutz verschieden. Dieser ist durch die drei Bedingungen der Verbriefung, der Entgeltlichkeit und der Befristung gekennzeichnet. Erst durch eine Urkunde, einen Schutzbrief, den der Beschützte empfängt, und erst durch das Geld, das er zahlt, die Steuer, wird der Judenschutz des Reiches wirksam, und er bleibt es nur für die Frist, die die Urkunde nennt. Die bürgerlichen Behörden des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts stellen keine Urkunden aus, in denen sie sich zur besonderen Beschützung der Juden verpflichteten oder die dem Judenschutz der Stadt eine Frist setzten. Und ebensowenig ist davon die Rede, daß die Steuerzahlungen der Juden an die Stadt ihre Beschützung durch den Rat bewirken. Der bürgerliche Judenschutz des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts und seine Wirksamkeit sind unbedingt wie der Schutz, den der Rat den Bürgern der Stadt zu leisten hat.[2])

---

[1]) S. oben S. 101 f.; ferner hierzu und zum Folgenden meinen Art. Kammerknechtschaft in Encyclopaedia Judaica IX Sp. 860 und meine Arbeit S. 3ff., 54ff., 142ff.

[2]) Das bestätigt für Worms neuerdings G. Kisch, indem er den in meiner Arbeit zitierten urkundlichen Belegen einen hinzufügt, der mir entgangen war (s. Die Rechtsstellung der Wormser Juden im Mittelalter, in ZGJD V 1934 S. 127ff.). Allerdings ist die Behauptung Kischs (s. a. a. O. S. 131), daß der „Rechtsinhalt" des Bürgerrechts der Wormser Juden im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts „durch zurücksetzende Einschränkungen in keiner Weise beeinträchtigt erscheint", nicht zu rechtfertigen. Das Bürgerrecht der

Der Rat von Goslar leistete während des 13. Jahrhunderts gleich den bürgerlichen Behörden anderer Städte tatsächlich Judenschutz. Wenigstens zweimal, in den Jahren 1252 und 1274, trat er für die Juden ein, indem er vorsorglich zu verhindern suchte, daß ihr Recht durch den Herrn der Kammerknechte verletzt wird. Die Stadt erbat von Wilhelm von Holland und von Rudolf von Habsburg nach deren Regierungsantritt zugleich mit der Bestätigung ihrer eigenen Rechte die Zusicherung, daß die Juden nicht *indebitam molestiam sive captivitatem* zu erleiden haben werden.[1]) Derartige und sonstige Schutzleistungen mögen, obwohl sie nicht urkundlich bezeugt sind, in Goslar ebenso wie in anderen Orten öfter erfolgt sein.[2]) Aber es fragt sich, auf welches Recht sie gegründet waren, ob in Goslar wie in den meisten Städten das unbedingte bürgerliche Judenschutzrecht galt.

Diesem Schutzrecht scheint der Brauch der Judenbriefe zuwider zu sein, in denen der Rat bestimmte Juden seines besonderen Schutzes versicherte. Durch die litterae judaicae wurde ein Judenschutzrecht gesetzt, dessen Kraft durch

---

Juden war wesentlich dadurch eingeschränkt, daß ihnen die Dingpflicht und die aus ihr folgenden politischen Rechte fehlten (vgl. C. Koehne, Übersicht über die Gesch. der Wormser Stadtverfassung, in Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, hrsg. von J. Kohler, IV 1915 S. 105f. Anm. 5; meine Arbeit S. 149f. und Kisch a. a. O. S. 129f.). Die Frage, ob diese Einschränkung „zurücksetzend" war, ist für die Rechtsgeschichte unerheblich. Die Bedenken, die Kisch in der Besprechung meiner Arbeit (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. XXIV 1931 S. 476) gegen die Verwendung des Terminus „bürgerlich" geäußert hat, teile ich nicht. Die Gefahr eines Mißverständnisses im Sinne unseres heutigen bürgerlichen Rechts (Gegensatz: Strafrecht) besteht im Zusammenhang der Darstellung nicht. Dagegen muß der unbedingte Judenschutz und das unbedingte Judenrecht des 13. Jahrhunderts als „bürgerlich" von dem bedingten Judenrecht des Reiches und dem ebenso bedingten „städtischen" Judenrecht, das seit dem 14. Jahrhundert besteht, unterschieden werden (vgl. unten bes. S. 126, 133, 134ff.; meine Arbeit passim, bes. S. 141ff., 151ff.).

[1]) S. oben S. 95f. Anm. 2.

[2]) Vgl. die Schutzleistungen im 14. Jahrhundert (unten S. 138 und Anm.).

eine Urkunde bedingt ist. So scheint es, als ob der Goslarer Rat anders verfuhr als die bürgerlichen Behörden aller größeren deutschen Städte. Daß das jedoch nicht der Fall ist, sondern daß während des 13. und im beginnenden 14. Jahrhundert in Goslar ein unbedingtes bürgerliches Judenschutzrecht bestand, läßt sich erweisen, und zwar gerade mittels der Judenbriefe. Dazu bedarf es aber einer genauen Prüfung dieser Urkunden.

2. Die drei Gattungen der Judenbriefe.

Die 27 lateinischen Judenbriefe sind, obwohl sie in vieler Hinsicht übereinstimmen, in einer deutlich verschieden; nämlich durch die Gestaltung ihrer wichtigsten Bestimmung im Paragraph 1.[1])

1. In 12 von ihnen fehlt nämlich der Paragraph 1a, die Erklärung über den Schutz des Empfängers. Sie beginnen nach einleitender Formel sogleich mit Paragraph 1b, der oben mitgeteilten Steuerbestimmung:

Noverint universi, quod nos consules placitavimus cum NN judeo,

quod ab alia die usque ad aliam diem exemptus stabit a consortio aliorum judeorum sub hac forma, quod non ad schot contribuat sed solvat etc. (Befreiung vom Schoß und Setzung einer Sondersteuer) (§ 1b).

Vom Judenschutz ist im Paragraph 1 der 12 Urkunden nicht die Rede. Sie beabsichtigen vielmehr, das Steuerverhältnis des Urkundenempfängers zu regeln. Sie sind Steuerverträge.

2. Dagegen geht in den übrigen 15 Urkunden dem Paragraph 1b eine Bemerkung über die specialis protectio des Urkundenempfängers (§ 1a) unmittelbar vorauf. Die Urkunden weisen sich dadurch als Schutzbriefe aus. Untereinander sind die 15 Schutzbriefe in so fern verschieden, als

a) 5 von ihnen Schutzverträge darstellen, in denen der Rat bekannt gibt,

[1]) S. hierzu und zum Folgenden oben S. 90f. und die Tabelle unten S. 122f.

quod NN judeus nobiscum inivit contractum (sic 2×; 3×: *quod NN nobiscum taliter placitavit*),
quod ex nunc usque ad illam diem nostra speciali protectione gaudebit (§ 1a)
exemptus a consortio aliorum judeorum sub hac forma etc. (§ 1b).

β) An Stelle dieser Fassung des Paragraphen 1a enthalten die restlichen 10 Urkunden die Erklärung der Aufnahme in den Schutz, die mit der Verleihung des Wohnrechts verbunden ist. Der Rat teilt mit,

quod nos recepimus NN judeum in nostram specialem protectionem ad manendum in nostra civitate (§ 1*a*)
eximentes ipsum a consortio aliorum judeorum sub hac forma etc. (§ 1b).

Diese Bestimmung erscheint nur zweimal ohne Zeitangabe[1]); in den übrigen Fällen wird ihr ebenso wie dem Schutzvertrage die Angabe einer Frist eingefügt. In allen Schutzbriefen, den Schutzverträgen und den Aufnahmeurkunden, folgt unmittelbar auf den Paragraphen 1a, die Schutzerklärung, und in enger Verbindung mit ihm der Paragraph 1b in derselben Form wie in den Steuerverträgen. Hinsichtlich der übrigen Paragraphen (2—5) stimmen die drei Gattungen der Judenbriefe ebenso wie im Paragraph 1b überein.[2])

---

[1]) 1312 Dezember 31, 1320.

[2]) § 2 steht in fast allen Judenbriefen (s. unten S. 126f.), ebenso §§ 3 und 4 (s. oben S. 111f.). § 5 betrifft die unverheirateten Verwandten des Judenbriefinhabers, die in sein Privileg eingeschlossen sind, insbesondere seine Kinder:

Wenn der Judenbriefinhaber während der Geltungszeit seines Privilegs „*pueros suos masculos vel feminas ad copulam conjugalem*" *tradiderit,* „*post copulam hii pro sua mansione specialiter nobiscum placitabunt.*" (1312 Dezember 31.)

§ 5 findet sich nur in 16 Judenbriefen; in den übrigen 11 fehlt er. Er steht

von den 10 Aufnahmeurkunden in 8 und fehlt in 2 (1320, 1332 Oktober 16),
„ „ 5 Schutzverträgen „ 4 „ „ „ 1 (1335 November 29),

Der Gliederung der Judenbriefe fügt sich das deutsche Privileg von 1354 ein, das mit ihnen in vieler Hinsicht übereinstimmt. Es beginnt nach kurzer Intitulatio und Promulgatio sofort mit der oben[1]) mitgeteilten Erklärung der Befreiung vom Schoß, die den Paragraph 1b der Judenbriefe ersetzt:

We de rad der stad to Goslere bekennet in dissem openen breve, dat we NN usen joden hebbet vrie ghegheven also etc.

Auf diese Erklärung folgen die bereits[2]) mitgeteilten beiden Bestimmungen, die den Paragraphen 3 und 4 der Judenbriefe entsprechen; dagegen unterbleibt jede Erwähnung des Schutzes. Daher kann man das Privileg von 1354 als Steuervertrag bezeichnen, obwohl es sich durch einen längeren Anhang, der die Leibrente des Empfängers betrifft, von den Steuerverträgen und den Judenbriefen überhaupt unterscheidet. Die übrigen deutschen Privilegien erwähnen unter ande-

---

von den 12 Steuerverträgen in 4 und fehlt in 8 (1320 Juli 25, 1321 April 13, 1330 Februar 25, 1330 März 18, 1330 März 31, 1330 Oktober 15, 1330 Dezember 20, 1335 Oktober 15).

Obwohl § 5 besonders in Steuerverträgen fehlt, ist sein Fehlen kaum im Hinblick auf die Gattungen der Judenbriefe zu erklären. Vielmehr entscheiden die persönlichen Verhältnisse der Empfänger. Im allgemeinen steht § 5 in den Judenbriefen, die eine größere Familie mit unverheirateten Angehörigen betreffen, gewöhnlich Eheleute *et omnes eorum pueros non conjugatos*. Dagegen muß er dann fehlen, wenn nur wenige Personen privilegiert sind, die entweder schon verheiratet sind oder deren Verheiratung während der Geltungszeit des Privilegs nicht zu erwarten ist. Von den 11 Judenbriefen ohne § 5 sind 7 für einzelne Personen und kinderlose Ehepaare bestimmt (s. hierzu und zum Folgenden unten S. 133 f.), 2 für je ein Ehepaar mit nur einer ihm zugehörigen Person (1330 Oktober 15, 1335 Oktober 15), 1 Judenbrief für ein Ehepaar und zwei Personen (1335 November 29), und nur 1 Judenbrief ausdrücklich für ein Ehepaar *et omnes pueros non conjugatos* (1332 Oktober 16). Dagegen gelten von den 16 Urkunden mit § 5 15 für Ehepaare *et omnes eorum pueros non conjugatos* und nur eine (1330 Oktober 15) für ein Ehepaar und eine zugehörige Person. — § 5 ist zweimal wesentlich abgeändert: 1332 September 8 und 1334 Dezember 6 2 (s. unten S. 139 f. Anm. 3); 1332 November 22 ist das Wort „*mansio*" ausgelassen.

[1]) S. 110. [2]) Oben S. 111, 113.

rem den Schutz ihrer Empfänger, indem der Rat erklärt, daß er die Privilegierten *in sine* „*beschermnisse nomen*“ hat.[1]) Diese Erklärung stimmt zwar mit dem Paragraphen 1a der Aufnahmeurkunden teilweise überein. Aber die in diesen gegebene ausdrückliche Erlaubnis „*ad manendum in civitate*“ fehlt in den Privilegien; und im übrigen sind die deutschen Privilegien von 1342, 1347, 1356 und 1358 von den Judenbriefen sehr verschieden[2]), so daß man sie weder als Aufnahmeurkunden noch als Schutzverträge bezeichnen kann.

Von den drei Gattungen der Judenbriefe hat die Aufnahmeurkunde gegenüber den beiden anderen eine besondere Bedeutung. Die Aufnahmeurkunde muß, sofern man die Worte ihres Paragraphen 1a ernst genommen hat, für Empfänger bestimmt gewesen sein, die von auswärts nach Goslar kamen, um sich dort niederzulassen. Denn nur gegenüber Personen, die bisher nicht in der Stadt wohnten, hat der Ausdruck Sinn: *recepimus NN in protectionem ad manendum in civitate*.[3]) Gemäß dem Sinne dieser Worte ist der Rat tatsächlich eine Zeit lang verfahren, indem er zugereisten Juden Aufnahmeurkunden erteilte, während mit den Einheimischen Steuer- und Schutzverträge abgeschlossen wurden. Allerdings können wir nicht in allen Fällen entscheiden, ob der Empfänger eines Judenbriefes vor der Ausstellung seines Privilegs in Goslar wohnte oder nicht. Aber vielfach sind die Privilegierten als Einheimische kenntlich. Das gilt vor allem von denen, deren Namen bereits in früheren Goslarer Urkunden erscheinen; ferner für die Urkundenempfänger, die

---

[1]) S. 1342 und 1347; 1356: „*bescernisse ghenomen*“; 1358 behält der Rat die Empfängerin des Privilegs in seiner „*borgherscap unde in*“ *siner* „*vordedingene*“ (vgl. unten S. 139 und Anm. 3).

[2]) Nur in Plg 1356 erscheinen die beiden den §§ 3 und 4 entsprechenden Bestimmungen, die aus der früheren Uk des gleichen Empfängers, Plg 1354, übernommen sind; dagegen ist die Bestimmung des § 1b in ihrer Fassung gegenüber Plg 1354 stark verändert (s. oben S. 110 und unten S. 139).

[3]) Auch *recipere in concivem* in der Uk von 1308 (s. unten S. 128 und Anm. 2) bezieht sich auf Fremde, die nach Goslar ziehen (vgl. C. Borchers, Villa und Civitas Goslar in ZHVN 1919 S. 91).

der Rat[1]) ausdrücklich als seine Juden („*judeus noster*") bezeichnet. Und schließlich dürfen wir zwei Juden als einheimisch betrachten, denen der Rat in ihren Judenbriefen außerhalb der üblichen 5 Paragraphen bestimmt, daß sie nach Ablauf ihres Privilegs,

transactis placitatis annis „ad pristinum statum contributionis" se noverint retransuros,

indem sie wie früher mit der Goslarer Judengemeinde („*cum ceteris judeis*") den Schoß zahlen.[2]) Achtet man auf diese Kennzeichen, so ergibt sich die auf Seite 122/23 folgende Tabelle, in der die nachweislich einheimischen Empfänger als solche bezeichnet sind.[3])

Wie die Tabelle zeigt, waren die Empfänger von 10 Steuerverträgen einheimische Juden, und nur in 2 Fällen läßt sich der Nachweis, daß sie es waren, nicht erbringen. Dagegen darf man annehmen, daß die Schutzaufnahmeurkunden lange Zeit nur zugezogenen Juden gegeben wurden. Denn es kann nicht zufällig sein, daß die Empfänger von 7 Aufnahmeurkunden in keiner Weise als Einheimische kenntlich sind. Und die 3 Privilegien von 1335 Juni 3, 1339 Oktober 16 und 1339 November 1 wurden nur deswegen in der Form der Aufnahmeurkunde erteilt, weil ihre Empfänger einige Jahre vorher bei ihrer Übersiedlung nach Goslar Aufnahmeurkunden erhielten, die nun erneuert wurden. Sonst scheint es nicht üblich gewesen zu sein, vermittels der Aufnahmeurkunde einem einheimischen Juden den besonderen Schutz des Rates zu verleihen.[4]) Für diesen Zweck bestimmte der Rat ursprünglich den Schutzvertrag. Jedenfalls war der

---

[1]) In § 1.

[2]) S. 1320 Juli 25; 1321 April 13 (wo „*noverint*" in „*noverit*" zu verbessern ist); ähnlich 1330 Februar 25, die zweite Uk für den Empfänger von 1320 Juli 25.

[3]) Durch eine Bemerkung in der Spalte „Kennzeichen usw.". Die Namen der Empfänger sind in der Spalte „Empfänger" so weit angegeben, als sie in der vorliegenden Arbeit irgendwelche Bedeutung haben.

[4]) Auch die Wendung „*prout solitum est eis*", die nur in Aufnahmeurkunden (in § 1a) vorkommt, zeigt, daß diese für zugereiste Juden bestimmt waren (s. unten S. 127 f. und Anm. 1).

Steuerverträge					Aufnahme-		
Datum	Ukb. Bd.	Nr.	Empfänger	Kennzeichen der Einheimischen	Datum	Ukb. Bd.	Nr.
					1312 Dez. 31	III	291
1320 Jul. 25	III	523	Jordan (Samson)	pristinus status			
					1320	III	541
1321 Apr. 13	III	558	Jordan (Derneburg)	pristinus status			
1330 Febr. 25	III	842	Jordan (Samson)	Empfänger v. 1320 Jul. 25, prist. stat.			
März 18	III	843	Jordan (Derneburg), Donere	Empfänger v. 1321 April 13			
März 31	III	845					
Sept. 26	III	853		judeus noster			
Okt. 15	III	854	Aron, Semele, Eleke	judeus noster			
Dez. 20	III	857		nostri judei			
1332 Sept. 8	III	921					
					1332 Okt. 16	III	923
					Okt. 31	III	925
					[1333 Mai 22][1])	III	1020
1333 Dez. 21 1	III	968	Jordan (Derneburg)	Empfänger v. 1330 März 18			
Dez. 21 2	III	969	Donere	s. 1330 März 18	1334 Dez. 6 1	III	999
					1335 Jun. 3	III	1020
1335 Okt. 15	III	1024	Sele, relicta Aroni, Eleke etc.	s. 1330 Okt. 15			
					1339 Okt. 16	IV	95
					Nov. 1	IV	97
					1340 Febr. 22	IV	105

[1]) S. Ukb. III 1020 und Steinberg, Urkundenwesen S. 130 Anm. 2.

[2]) Sind die beiden Mosseko (1332 November 22, 1334 Dezember 6 2) miteinander und sind sie mit Moses, dem Sohne Samsons, (1312 Dezember 31) identisch? In einer Uk von 1356 September 26 erscheint „Mosseko" unter den Zeugen (s. Ukb. IV 556).

urkunden		Schutzverträge			
Empfänger	Kennzeichen d. Einheim.	Datum	Ukb. Bd. Nr.	Empfänger	Kennzeichen d. Einheim.
Samson, Moses					
Bychia					
		1331 Sept. 27	III 897	Jordan (Samson)	Empf. v. 1330 Febr. 25
		1332 Nov. 22	III 391	Jacob Mossekonis swagerus	
Isaak		1333 Dez. 13	III 966		
Abraham		1334 Dez. 6 2	III 1000	Mosseko	s. 1332 Nov. 22 (?)[2]
Isaak	Empf. v. [1333 Mai 22]				
		1335 Nov. 29	III 1027	Angehörige des pallidus Jordanus	?[3]
Abraham	Empf. v. 1334 Dez. 6 1				
Isaak	Empf. v. 1335 Jun. 3				
Jordan (Quedlinburg)					

[3]) Wenn pallidus Jordanus mit einem der vor 1335 erwähnten Personen namens Jordan identisch ist (s. unten S. 148 f. Anm. 1), hätte er bereits vor 1335 in Goslar gelebt. Gilt das auch für seine Schwester und Kinder, die Empfänger von Jbr 1335 November 29?

Empfänger des ersten Schutzvertrages ein Goslarer Jude. Ob es aber lange üblich war, einheimischen Juden an Stelle der Schutzaufnahmeurkunden Schutzverträge auszustellen, steht nicht fest.

3. Der bürgerliche Judenschutz in Goslar.

Die Gattungen der Judenbriefe und ihre Verteilung auf einheimische und zugereiste Empfänger geben Aufschluß über das Wesen des Goslarer Stadtjudenschutzes. Bis in den September 1331 stellte der Rat offensichtlich nur Schutzaufnahmeurkunden und Steuerverträge aus, und zwar diese für einheimische, jene für zugereiste Juden. Dagegen trat der Fall des Schutzvertrages, also das Ereignis, daß ein einheimischer Jude vom Rate die Zusicherung des besonderen Schutzes erhielt, zwischen Dezember 1312 und September 1331 offensichtlich nicht ein. Das heißt: In dieser Zeit galt in Goslar die Auffassung, daß ein in der Stadt wohnhafter Jude keiner ausdrücklichen urkundlichen Zusicherung bedarf, um des Schutzes durch den Rat teilhaftig zu sein. Vielmehr reicht die Tatsache, daß ein Jude innerhalb der Stadtmauern wohnt, hin, den Rat zu seiner Beschützung zu verpflichten. Diese Auffassung ist der Grundsatz des bürgerlichen Judenschutzes, der in den deutschen Städten des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts gegolten hat. Ihm muß auch der Rat von Goslar gefolgt sein, als er im 13. Jahrhundert wiederholt tätigen Judenschutz übte; und der Gedanke des unverbrieften Schutzes wirkte hier fort bis in die Zeit, da er anläßlich von Ausnahmeverträgen zugereister Juden seinen Ausdruck fand. Daß dies im 13. Jahrhundert nicht unmittelbar sondern nur vermittels tatsächlicher Schutzleistungen geschah, entspricht dem Wesen des bürgerlichen Judenschutzrechts, das von der Bedingung der Verbriefung frei ist.

Auch das zweite Merkmal des bürgerlichen Judenschutzes, die Unabhängigkeit von der Befristung, eignete dem Goslarer Recht während des 13. und im beginnenden 14. Jahrhundert. Und die Auffassung, daß man dem Schutz der

Juden ebensowenig eine Frist setzen kann wie dem der Bürger, wurde selbst zu der Zeit noch festgehalten, da der Rat den Begriff der Unabhängigkeit von der Verbriefung gegenüber zugereisten Juden bereits preisgab. Die ersten beiden Aufnahmeurkunden des Rates aus den Jahren 1312 und 1320 enthalten keinerlei Angaben über eine Frist, während der sie Kraft hätten. Für sie gilt noch der Satz des 13. Jahrhunderts von der Fristlosigkeit des Schutzes. Nur die Steuerverträge der Jahre 1320 bis 1330 sind befristet, und erst seit 1331 erteilte der Rat befristete Schutzbriefe. Aber selbst nach 1331, ja noch in den Fünfzigerjahren kam ausnahmsweise der Fall der unbefristeten Schutzzusicherung vor. Den Angehörigen der jüdischen Familie, die mit Rücksicht auf ihre eigenartigen persönlichen Verhältnisse vom Rate anders behandelt wurde als alle übrigen Juden, und die statt der Judenbriefe besondere Privilegien erhielt, wurde noch 1356 der Schutz des Rates ohne jede zeitliche Begrenzung verliehen. Erst in der Urkunde von 1358 wurde dieser Familie gegenüber der Grundsatz des 13. Jahrhunderts aufgegeben, nach dem der Judenschutz unbefristet war.

Dagegen wurde die Beziehung zwischen dem Schutz durch den Rat und der Steuer der beschützten Juden schon in der ersten Schutzurkunde ausdrücklich hergestellt. Die auswärtigen Juden, die 1312 und 1320 aufgenommen wurden, erhielten ein entgeltliches Schutzrecht. Und für die Einheimischen verlor der Grundsatz des unbedingten Schutzes hinsichtlich des Entgelts in dem Augenblick seine Kraft, da ein in Goslar wohnhafter Jude zum ersten Male einen befristeten Schutzbrief erhielt. Aus dem 13. Jahrhundert ist keine Urkunde überliefert, die den Judenschutz der Stadt und ihre Judensteuern in Zusammenhang miteinander brächte.

Das unbedingte bürgerliche Judenschutzrecht galt in Goslar ebenso wie an anderen Orten. Auf dieses Recht stützte sich der Rat, als er im 13. Jahrhundert Judenschutz leistete. Und es ist nicht Zufall, daß keine Urkunde des 13. und 14. Jahrhunderts erwähnt, das Schutzrecht des kaiserlichen Judenherrn über die Goslarer Juden sei der Stadt

übertragen worden.[1]) Eine solche Übertragung ist tatsächlich niemals erfolgt, ebensowenig wie der Übergang irgendeines Teiles der Reichssteuer. Vielmehr gründen sich die Judenschutzleistungen des Rates auf sein eigenes Recht. Ihm gemäß gestaltet der Rat neben dem Judensteuerwesen das unbedingte bürgerliche Judenschutzrecht.

4. Der besondere städtische Judenschutz.

Das unbedingte bürgerliche Judenschutzrecht ist überall, wo es gegolten hat, während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschwunden. An seine Stelle trat in manchen Städten früher, in manchen später ein Schutzrecht, das im Sinne des Reichsjudenrechts dreifach bedingt war. Auch an dieser Entwicklung hatte die Stadt Goslar teil. Sie hat das gleiche Ergebnis wie die Geschichte der Stadtjudensteuern, in der auf das bürgerliche Rechtsverhältnis des 13. Jahrhunderts ein Steuerverhältnis gemäß dem Reichsjudenrecht folgte. Das neue Goslarer Schutzrecht ist das Recht der seit 1331 erteilten Schutzbriefe. Deren Paragraph 1a gewährt dem Empfänger die ausdrückliche Zusicherung des besonderen Schutzes, die mit der Festsetzung einer Sondersteuer verbunden und befristet ist. Und im Paragraph 2 wird allen Judenbriefinhabern schriftlich zugesagt:

„*Concedimus etiam ipsis, ut plena justitia gaudeant*".[2])

---

[1]) Der Auftrag Rudolfs von Habsburg im Jahre 1274, daß die Bürger „*jura*" *imperii* „*de judeis quam aliis* . . . *regali fisco* . . *cedentia* . . . *servent*", meint zweifellos insbesondere die Einziehung der Judensteuern (s. oben S. 99 f.); daneben vielleicht auch die tatsächliche Ausübung des Judenschutzes, die dem König infolge seiner Abwesenheit von Goslar und des allmählichen Verfalls seiner Vogtei (s. oben S. 99) erschwert gewesen sein mag (vgl. meine Arbeit S. 93ff.). Jedoch dachte der König 1274 keinesfalls an eine Übertragung seines Schutzrechtes, sondern nur daran, die Bürger mit der tatsächlichen Ausübung des ihm nach wie vor gehörenden Schutzrechtes zu beauftragen (vgl. oben S. 101 f.).

[2]) 1312 Dezember 31. Jbr 1320: *Concedimus etiam predicte vidue similiter aliis judeis nobiscum commorantibus plena justitia in omnibus congaudere.* In dieser erweiterten Form geht § 2 mit geringen Verände-

Indem der Rat diese Zusagen macht, insbesondere indem er die Schutzzusicherung des Paragraph 1a erteilt, tut er mehr und etwas anderes, als seine allgemeine Pflicht zur Wahrung von Recht und Frieden gebietet. Er gewährt dem Urkundenempfänger den Anspruch auf einen Schutz, der durch die Urkunde bedingt und an eine Frist und ein Entgelt gebunden ist, auf eine specialis protectio. Dadurch ist das neue Goslarer Schutzrecht als besonderes Judenschutzrecht im Sinne der Kammerknechtschaftstheorie bestimmt.

Über die allmähliche Ausbildung dieses städtischen Judenschutzrechtes geben die Judenbriefe deutlich Aufschluß. Den Anlaß zu ihr mögen — ebenso wie in der Geschichte der Judensteuern — die Juden selbst gegeben haben, indem sie sich sichere Verhältnisse wünschten. Dem Juden Samson und seinem Sohn Moses war, als sie 1312 nach Goslar zogen, nicht bloß an einem festen Steuersatz gelegen, sondern sie glaubten auch, daß ihnen nur dann ein tätiger Schutz sicher sei, wenn sie eine auf ihren Schutzanspruch bezügliche Schrift besaßen und nötigenfalls vorweisen konnten. Ihnen, den Kammerknechten, war bisher der Brauch geläufig, daß zum wirksamen Schutz die Schutzurkunde gehört. Um wieviel mehr mußte dieser Brauch jetzt beachtet und der Schutzanspruch befestigt werden, da die Juden einer fremden Obrigkeit in einer fremden Umgebung gegenüberstanden! So baten Samson und Moses den Rat um die besondere Zusicherung seines Schutzes. Der Rat willfahrte ihrer Bitte und behandelte sie, „*prout solitum est eis*“, das heißt: im Gegensatz zu seinem bürgerlichen Judenrecht so, wie sie es früher außerhalb Goslars gewöhnt waren.[1]) Die gleiche

rungen (vgl. unten S. 131 Anm.) in fast alle Judenbriefe über. Nur zweimal fehlt er: Im Jbr 1330 Oktober 15 für Aron, seine Frau Semele und seine Tochter Eleke und bei der Erneuerung dieser Urkunde nach Arons Tode, 1335 Oktober 15. Im ersten Falle mag § 2 versehentlich fortgeblieben sein, im zweiten, weil die erste Urkunde als Muster vorlag.

[1]) Jbr 1312 Dezember 31: „*recepimus Sampsonem et Moysen* . . . *in nostram specialem protectionem ad manendum in nostra civitate, prout solitum est eis,* (§ 1a) *eximentes ipsos a consortio* . . . *judeorum*“ etc. (§ 1b). Ebenso findet sich „*prout solitum est eis*“ (oder „*ei*“) im § 1a der

Behandlung wünschte und erfuhr die Schwester Samsons Bychia als sie im Jahre 1320 nach Goslar kam.[1])

Daß der Rat die Wünsche der zugereisten Juden berücksichtigte, ist nicht verwunderlich. Denn diese Wünsche kamen seinen eigenen Bedürfnissen entgegen. Einmal mag er das neue Schutzverhältnis für seine Kasse genutzt haben. Mindestens ebensosehr wie die besondere Steuervergünstigung der Steuerverträge wird sich der Rat den besonderen Schutz als eine Aufgabe, die über seine allgemeine Schutzpflicht hinauswies, besonders haben bezahlen lassen. Zum anderen aber war das Verfahren der Aufnahme in den Schutz und der Verleihung des Wohnrechtes nicht so sehr weit entfernt von einem Brauche des Rates. Während des 14. Jahrhunderts wurden Fremde, die nach Goslar zogen, mittels gewisser Förmlichkeiten vom Rat als Bürger „aufgenommen“. Und 1308 wurde die Gepflogenheit der förmlichen receptio in concivem urkundlich befestigt.[2]) Auch nach ihr und nicht bloß nach den Wünschen der Juden mag sich der Rat gerichtet haben, als er vier Jahre später fremde Juden allerdings unter veränderten und besonderen Bedingungen, nämlich mit Rücksicht auf das, *quod solitum est eis*, aufnahm. Insofern diese Aufnahme 1312 ebenso wie 1320 ohne jede Befristung erfolgte, war sie dem Brauch des allgemeinen Rechtes der Stadt angepaßt.

Aufnahmeurkunden 1320, 1332 Oktober 16, 1332 Oktober 31, 1334 Dezember 6 1. Dagegen fehlt die Stelle in allen Steuerverträgen und Schutzverträgen, wohl weil gegenüber einheimischen Empfängern (s. oben S. 120 ff.) der Hinweis auf ihr bisheriges und fremdes Schutzverhältnis widersinnig wäre, und in 5 späteren Aufnahmeurkunden: [1333 Mai 22] = 1335 Juni 3, 1339 Oktober 16, 1339 November 1, 1340 Februar 22, einesteils aus demselben Grunde, da es sich um einheimische Empfänger handelt, im übrigen wohl deshalb, weil der Brauch der receptio judeorum in specialem protectionem allmählich in Goslar heimisch geworden war. — Über Samson s. ferner Anhang unten S. 149.

[1]) Bychia ist die Mutter Jordans, der „sororius Sampsonis“ ist; s. Anhang unten S. 149.

[2]) S. die Uk von 1308 November 15 (Ukb. III 192); vgl. Feine S. 107 f. und oben S. 120 Anm. 3.

Das neue Judenschutzverhältnis der zugereisten Juden bot ihnen die Vorteile der besonderen Steuer. Diese Vorteile lockten die Einheimischen. Als erster wußte sie sich wohl im Jahre 1320 Jordan zu verschaffen, ein Verwandter der aufgenommenen Schutzjuden, der 1320 in Goslar heimisch war und hinsichtlich der Steuer wie seine Verwandten behandelt werden wollte.[1]) Ein weiterer Steuervertrag folgte 1321. Später, und zwar anscheinend im Jahre 1330, als die beiden Privilegierten von 1320 und 1321 nach Ablauf ihrer Steuerverträge von neuem privilegiert wurden, wurde die Steuervergünstigung der zugereisten Juden bei den Einheimischen öfter geübter Brauch. Indes betraf dieser Brauch ausdrücklich nur das Steuerverhältnis der einheimischen Juden. Er wurde offensichtlich durch die fremden Schutzjuden in Goslar eingeführt, und die Steuerverträge der einheimischen Juden formte man den Schutzbriefen, den Aufnahmeurkunden der Fremden, nach, indem die Paragraphen 1b bis 5 der Schutzbriefe die Steuerverträge bildeten. Trotzdem blieb bis zum Ende des Jahres 1330 durchweg das alte Schutzverhältnis der einheimischen Juden förmlich bestehen. Es wurde noch nicht ausdrücklich durch die besondere Schutzzusicherung des Paragraphen 1a beseitigt.[2])

Dies geschah zum ersten Male 1331, und zwar ebenfalls unter dem Einfluß des für die zugereisten Juden geschaffenen Rechtsverhältnisses. Wahrscheinlich erregte der Umstand, daß seit einiger Zeit manche Juden das schriftlich festgelegte Vorrecht des besonderen Schutzes besaßen, bei anderen die Befürchtung, daß ihr unverbriefter Schutzanspruch weniger wirksam sei, und den Wunsch, ihn ebenso wirksam zu machen wie den der Bevorrechtigten. So schloß der Empfänger des Steuervertrags von 1320 wohl wieder unter Hinweis auf das Vorrecht der ihm verwandten Schutzjuden im September 1331 einen Schutzvertrag mit dem Rate ab. Seitdem war die förmliche besondere Schutzzusicherung auch bei den Einheimischen üblich.

---

[1]) Über Jordan s. oben S. 111 Anm. 1, unten S. 139f. Anm. 1 und S. 145ff. bes. S. 148 Anm. 1.

[2]) Zu § 2 vgl. unten S. 131.

Gleichzeitig wurde die ausdrückliche Befristung des Schutzes Brauch. Die Schutzaufnahmeurkunden von 1312 und 1320 enthielten sie noch nicht. Sie erscheint zuerst in den Steuerverträgen zwischen 1320 und 1331, die durchweg die Geltung des besonderen Steuersatzes einschränken, und zwar gewöhnlich auf einen Zeitraum von vier, fünf oder sechs Jahren. Von ihnen geht die Fristsetzung auf den Schutzvertrag von 1331 und damit auf alle weiteren Schutzbriefe über, von denen die meisten ebenso lange wie die Steuerverträge für vier bis sechs Jahre Geltung hatten.

Durch den Schutzvertrag von 1331 wurde die Entwicklung des bedingten Judenschutzes abgeschlossen und ein einheitliches Judenrecht geschaffen, in dem die Gegensätze der Entwicklungszeit aufgehoben sind. Seit 1312 galt für die zugereisten Schutzjuden ein anderes Recht als für die einheimischen Juden. Allmählich wurde das Recht dieser dem der Fremden angenähert. Und 1331 ist die Einheit des Judenrechts wiederum hergestellt, und zwar so, daß jetzt den einheimischen Privilegierten dasselbe zukommt wie den Fremden. Zugleich wird ein zweiter Gegensatz getilgt, der innerhalb des Rechtes der einheimischen privilegierten Juden zuerst bestanden hatte. Für diese war bereits zwischen 1320 und 1330 die alte bürgerliche Steuerpflicht ausdrücklich beseitigt und das besondere Judensteuerverhältnis im Sinne des Reichsjudenrechts festgesetzt worden. Dagegen war der Schutzanspruch der einheimischen Juden förmlich noch so behandelt worden wie im 13. Jahrhundert. Allerdings ist dieses Verhältnis zwischen Judenschutz und Judensteuer nur ein scheinbarer Gegensatz. Denn Judenschutzanspruch und Judensteuerpflicht gehören allemal zueinander, sie bedingen sich wechselseitig und bilden die unlösliche Einheit des Judenrechts. Daher betraf die Festsetzung der besonderen Steuer vor 1331 in Wahrheit nicht bloß die Steuerpflicht der Juden, sondern auch den anderen Teil des Judenrechts, ihren Schutz. Und in dem Augenblick, da der bürgerliche Judenschoß von der besonderen Judensteuer verdrängt wurde, ging auch ein Stück des bürgerlichen unbedingten Schutzrechts verloren, und der Schutzanspruch der Juden

erhielt etwas von dem Wesen des besonderen Judenrechts.[1]) Aber vor 1331 wurde dieser Vorgang nicht vollständig förmlich festgelegt. Das geschieht erst in dem Augenblick, da er abgeschlossen und der Judenschutz ebenso wie früher die Judensteuer ganz dem Wesen des besonderen Judenrechts angepaßt ist, 1331. Der Vertrag dieses Jahres stellt endgültig die völlige Einheit des Judenrechts her, indem er zugleich mit der Scheidung zwischen dem Recht der Einheimischen und dem der Zugereisten die Grenze überwindet, die das Steuerverhältnis förmlich vom Schutzrecht schied.

Durch die Festsetzung des einheitlichen Judenrechts im Schutzvertrag von 1331 wurde den drei Gattungen der Judenbriefe ihre eigentümliche Bedeutung genommen. Denn nachdem Judensteuer und Judenschutz im Sinne des bedingten Rechts endgültig verbunden waren, mußte durchweg die Auffassung gelten, daß mit dem einen Teil des Judenrechts immer der andere gesetzt ist. Daher gewährten der Schutzvertrag und der Steuervertrag jetzt völlig die gleichen Vergünstigungen, nämlich das ganze Judenrecht oder, wie der Rat es nannte, das Recht der *mansio*.[2]) So

[1]) Darauf weist auch der Umstand, daß die schutzrechtliche Bestimmung des § 2, die ausdrückliche Gewähr der *plena justitia*, schon in die ersten Steuerverträge aufgenommen wurde (vgl. oben S. 126 f.). Gemäß dem bürgerlichen Judenrechte kommt *plena justitia* allen in Goslar wohnhaften Juden zu, ohne daß eine ausdrückliche Versicherung im Sinne des § 2 erforderlich wäre. — Ebenso verstößt § 5 des Steuervertrages 1330 September 26 gegen den strengen Sinn des bürgerlichen Judenrechts. In ihm wird der Vertragsabschluß eines einheimischen Juden, der vom Gemeindeschoß eximiert wird, als *placitatio de mansione* bezeichnet (s. oben S. 118 f. Anm.). Zwar mag dieser Ausdruck und der ganze Paragraph 5 ebenso wie der § 2 mechanisch aus dem Formular des Schutzbriefs übernommen worden sein. Aber es ist bemerkenswert, daß das Rechtsverhältnis eines Juden, der nur die Steuervergünstigung (§ 1 b) und nicht die Schutzzusicherung des § 1 a erhält, schon vor 1331 — wenn auch nur einmal — mit dem schutzrechtlichen Terminus „mansio" benannt werden kann (vgl. nächste Anm.).

[2]) Vor 1331 findet sich der Ausdruck „*mansio*" (im § 5) nur einmal in einem Steuervertrag (1330 September 26), dagegen fehlt er in den übrigen 7 vor 1331 erteilten Steuerverträgen; von den 4 nach 1331 erteilten Steuerverträgen dagegen haben 3 den § 5 mit dem Terminus „*mansio*" (s. oben S. 118 f., besonders die Tabelle, ferner vorige Anm.).

konnte wohl der Rat bei der Erteilung eines Judenbriefes die beiden Vertragsarten unterschiedslos verwenden. Die Unterscheidung zwischen dem Steuer- und dem Schutzvertrag muß zur leeren Förmlichkeit geworden sein, die jeder rechtlichen Bedeutung entbehrte. Jetzt bestand sinngemäß nur noch der Unterschied zwischen den Aufnahmeurkunden und den Verträgen, da diese für Einheimische, jene für Zugereiste bestimmt waren. Indes scheint auch dieser Unterschied nicht mehr streng beachtet worden zu sein. Er hatte ja, seitdem das Recht der Einheimischen dem der Fremden angeglichen war, jede sachliche Bedeutung verloren. So brauchte der Rat bei der Erteilung eines Privilegs nicht mehr unbedingt Rücksicht auf die Person des Empfängers zu nehmen. Er tat es zwar in den Dreißigerjahren noch vielfach, indem er einheimischen Juden Verträge — insbesondere Steuerverträge — und zugereisten Aufnahmeurkunden ausstellte. Aber zuweilen scheint auch ein zugereister Jude einen Vertrag empfangen zu haben.[1]) Und in den Jahren 1335 und 1339 erhielten zwei einheimische Juden Aufnahmeurkunden. Allerdings mag man dabei auf die gleichartigen Urkunden geachtet haben, die die beiden Juden früher — anscheinend bei ihrem Zuzug nach Goslar — erhalten hatten und die nun erneuert werden sollten.[2]) Aber tatsächlich verstieß der Rat schon 1335 gegen die alte Regel, der gemäß die Aufnahmeurkunden für zugereiste Juden bestimmt sind.[3]) 1342, 1347 und 1356 werden Juden, die bereits in Goslar wohnen, in des Rates „*bescer*[*m*]*nisse ghenomen*".[4]) Die Scheidung zwischen den Aufnahmeurkunden und den Verträgen wird nicht mehr streng beachtet. Der Steuervertrag, der Schutzvertrag und die Aufnahmeurkunde, die ur-

---

[1]) S. 1332 September 8 und November 22, 1333 Dezember 13, 1335 November 29.

[2]) S. die Ukn für Isaak: [1333 Mai 22], 1335 Juni 3, 1339 November 1; für Abraham: 1334 Dezember 6 1, 1339 Oktober 16.

[3]) Vgl. auch den Fortfall des „*prout solitum est eis*" in den späteren Aufnahmeurkunden, oben S. 127 f. und Anm.

[4]) Allerdings entspricht diese Bestimmung nicht ganz der der Aufnahmeurkunde; s. oben S. 119 f. und Anm.

sprünglich verschiedenen Zwecken dienten, besagen jetzt das Gleiche und können mehr oder minder wahllos verwendet werden. Ihr Dasein bedeutet kaum mehr als den Überrest einer vergangenen Entwicklung.

Im Jahre 1331 war das besondere städtische Judenrecht in Goslar vollständig ausgebildet. Es verpflichtete zu einer besonderen Steuer und gewährte einen Schutzanspruch, dessen Wirksamkeit vom Judenbrief abhing und der mit der besonderen Steuer verknüpft und befristet war. Dadurch wies es sich als besonderes Judenrecht im Sinne der Kammerknechtschaft aus. Aber das neue städtische Judenrecht stimmte nicht völlig mit dem Reichsjudenrecht überein. Während das Reich den besonderen Judenschutz gewöhnlich einer ganzen Judengemeinde verlieh, ist keine städtische Schutzurkunde erhalten, die für die Gesamtheit der Goslarer Judenschaft ausgestellt worden wäre. Vielmehr nahm der Rat, soweit sein Verhalten deutlich wird, lediglich einzelne Personen in seinen Schutz.[1]) Dies geschah, weil die Stadt bei der Behandlung der Juden niemals — auch nicht nach der Festsetzung des besonderen Judenrechts — die Forderungen ihres eigenen Rechtes ganz außer acht lassen konnte. Der Rat der Stadt forderte während des 14. Jahrhunderts, daß einzelne Personen, die Bürger von Goslar werden wollten, förmlich „*in concivem*“ aufgenommen wurden. Dieser Brauch der Bürgeraufnahme, der bereits auf die Formung des besonderen städtischen Judenrechts Einfluß hatte, mag auch nach seiner Ausbildung fortwährend auf

[1]) Durch die Judenbriefe sind privilegiert: viermal eine einzelne Person (1320 Juli 25, 1320, 1321 April 13, 1330 Februar 25); dreimal ein Ehepaar (1330 März 18, 1330 März 31, 1330 Dezember 20); dreimal ein Ehepaar und eine zu ihm gehörige Person (Mutter, Tochter) (1330 September 26, 1330 Oktober 15, 1335 Oktober 15); einmal ein Ehepaar und zwei Personen (1335 November 28); in den übrigen 15 Fällen größere Familien mit unverheirateten Kindern (*pueri non conjugati*). Den Vertrag schließt gewöhnlich das Familienoberhaupt ab. Bei der Neugründung einer Familie durch Heirat muß laut § 5 ein neuer Judenbrief ausgestellt werden (s. oben S. 118f. Anm. 2). Auch die deutschen Privilegien sind für Angehörige einer Familie bestimmt. Vgl. unten S. 137f. Anm. 2, 143.

das Judenrecht eingewirkt haben. Indem der Rat nur einzelne Juden in seinen Schutz nahm, zeigte er, daß er sich nicht ausschließlich nach dem Reichsjudenrecht richtete, sondern daß die Versicherung des Schutzes und des Wohnrechts gegenüber den Juden außerdem als eine Art von Bürgeraufnahme verstanden wurde. Das besondere Judenrecht des Goslarer Rates hat die gleichen Grundsätze wie das Reichsjudenrecht, und es ist von dem bürgerlichen Judenrecht des 13. Jahrhunderts grundsätzlich verschieden. Nur eine Spur der Vergangenheit haftet ihm beständig an, ein Zeichen des Rechtes der Bürger.

III. Die Geschichte der Goslarer Judenrechtsverhältnisse während des 14. Jahrhunderts.

1. Das Reichsjudenrecht.

Seit der Ausbildung des besonderen städtischen Judenrechts galten in Goslar drei voneinander verschiedene Judenrechte: Das Reichsjudenrecht, das besondere städtische Judenrecht und das im 13. Jahrhundert begründete bürgerliche Judenrecht. Die drei Rechtsverhältnisse bestanden im 14. Jahrhundert noch ebenso wie vor der endgültigen Formung des besonderen städtischen Judenrechts zunächst nebeneinander, ohne daß eins das andere verdrängt hätte.

Das Reichsjudenrecht eignete im 14. Jahrhundert allen Goslarer Juden und regelte ihre Beziehungen zum Reich. Diese Beziehungen waren zwar tatsächlich nicht sehr fest, seitdem die Macht der Stadt gewachsen und ihr Verhältnis zu den Juden enger geworden war. Aber der Kaiser gab seine Ansprüche an die Juden der Reichsstadt nicht so sehr preis wie in vielen Bischofsstädten, wo außer der bisherigen Obrigkeit der Stadtherr am Judenschutz beteiligt war. Und eine Übertragung der Reichsjudenrechte auf die Stadt scheint niemals erfolgt zu sein. Von Rechts wegen blieben die Juden während des ganzen 14. Jahrhunderts die Kammerknechte des Reiches. Noch zu der Zeit, da sie Goslar verließen, galt, daß *de joden „in des rikes camere horen“*.[1]) Dem-

[1]) S. oben S. 95ff. und unten S. 144 Anm. 1.

gemäß bezog der Kaiser anscheinend regelmäßig die gewöhnliche Judensteuer, die der Rat für ihn erhob, indem er pflichtgemäß einen Teil der ihm entrichteten Judensteuern, der besonderen Steuern ebenso wie des Schosses, an das Reich abführte. Und gelegentlich forderte das Reich außerordentliche Steuern, zum letzten Male noch im Jahre 1415.[1]) Die Rechte des Reiches an den Goslarer Juden, die im 13. Jahrhundert durch die Begründung des bürgerlichen Judenrechts nicht beseitigt oder ersetzt worden waren, überdauerten auch die Begründung des besonderen städtischen Judenrechts.

2. Die beiden Stadtjudenrechte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Ebensowenig wurde von dem besonderen städtischen Judenrecht das bürgerliche Judenrechtsverhältnis sogleich verdrängt. Vielmehr verlieh die Stadt das besondere Recht nur vorzugsweise einzelnen Personen. Nur die Personen hatten an ihm Teil, die im Besitz eines Judenbriefes waren. Dagegen eignete den Angehörigen der Judengemeinde, die kein Privileg erhalten hatten, förmlich noch das alte Rechtsverhältnis des 13. Jahrhunderts. Sie entrichteten mit der Judengemeinde nach der gewohnten Regel den Schoß und genossen einen Schutz, der ohne Beurkundung wirksam war.

So fanden sich seit der Erteilung des ersten Judenbriefes während des zweiten und dritten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts zwei Gruppen von Juden mit verschiedenem Recht nebeneinander: Die Personen, die zum consortium der Gemeinde gehörten, und die, die kraft Privilegs von der Gemeinde „eximiert" waren. Und zwar galt die Exemption, das Recht der Privilegierten, in dieser Zeit als Ausnahmerecht. Drei Judenbriefe fordern, daß ihre Empfänger nach Ablauf ihres Privilegs „*ad pristinum statum contributionis*" zurückkehren.[2]) Dieser Status, das Recht der Gemeinde,

[1]) S. unten a. a. O.

[2]) S. oben S. 121 und Anm. 2; über eine tatsächlich erfolgte Rückkehr s. Anhang unten S. 148 (Calman).

war noch die Regel. Demgemäß war die Zahl der eximierten Personen zunächst klein. Um 1325 waren nur sechs Personen, anscheinend vier einzelne Juden und zwei Familien im Besitz des Steuervorrechts.[1]) Die Summe ihrer jährlichen Steuern betrug 12 1/4 Mark, während die Gemeinde etwa 30 Mark für das Jahr entrichtete. Berücksichtigt man, daß die mehrere Jahre gültige Vorzugssteuer der sechs bevorrechtigten Personen zweifellos von vornherein höher angesetzt wurde als der Schoß der Gemeindemitglieder, so ergibt sich, daß höchstens der vierte Teil der Goslarer Judenschaft vor 1330 privilegiert war.[2])

Dieses Verhältnis änderte sich im vierten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ungefähr seit dem Augenblick, da das besondere Judenrecht vollständig ausgebildet erscheint. Von den uns bekannten Judenbriefen waren 1333 etwa 11, 1335 etwa 15 und Michaelis 1337 etwa 10 förmlich in Kraft. Und die in ihnen festgesetzten jährlichen Steuern betrugen an den drei genannten Terminen insgesamt etwa 15 1/4, etwa 20 1/2 und etwa 19 1/2 Mark. Allerdings ist damit nichts Gewisses über die Zahl der Privilegierten ausgesagt. Sie ist vielleicht etwas größer gewesen als die Zahl der erhaltenen Judenbriefe, und manche Privilegierte könnten ihr Privileg, noch während es in Kraft war, aufgegeben haben.[3]) Noch schwerer läßt sich das Verhältnis zwischen der Anzahl der Judenbriefinhaber und der der Gemeindeangehörigen bestimmen, weil aus dem vierten Jahrzehnt kein Zeugnis für deren Zahl vorliegt und die Größe der gesamten Judenschaft sich seit den Zwanzigerjahren infolge des Zuzugs fremder Juden

---

[1]) Hierzu und zum Folgenden Anhang unten S. 144 ff.

[2]) Um 1325 gab es also etwa 25 jüdische Steuerzahler in Goslar. Heineccius bemerkt zu den Jahren 1357/1358 zu Unrecht, daß „olim . . . non nisi decem Judaeorum familias" in Goslar wohnten (Antiquitates Goslarienses, in Scriptores rerum Germanicarum Heineccii et Leuckfeldi Francofurti 1707 col. 351b); vgl. Riemer S. 11 Anm. 44, wo die Verweisung „Heineccius 152" zu berichtigen ist.

[3]) Erklärt sich dadurch die Differenz zwischen der Zahl der aus den Jahren 1335 und 1333 erhaltenen Privilegien? Über verlorene Judenbriefe und vorzeitige Aufgabe (?) vgl. Anhang unten S. 147 ff.

oder des Wegzugs Einheimischer beträchtlich verändert haben kann. Aber immerhin ist deutlich, daß die Gruppe der Privilegierten seit 1330 erheblich größer geworden ist. Und man darf annehmen, daß zeitweilig etwa die Hälfte der Gemeinde oder sogar ein noch größerer Teil das besondere Recht innehatte. In jedem Falle muß dieses infolge seiner wiederholten Festsetzung in den zahlreichen Judenbriefen des vierten Jahrzehnts die Eigenart des Ausnahmerechts verloren haben. Jetzt wird in keinem Judenbrief mehr ausdrücklich erwähnt, daß sein Empfänger „*ad pristinum statum*" zurückkehren soll. Das Recht der Gemeinde ist nicht mehr die alleinige Regel. Sondern wenigstens gleichberechtigt neben ihm gilt als zweite Regel das besondere Recht der Schutzjuden.[1])

Nach 1340 bestand dieses Verhältnis fort. Der Rat erteilte weiter Judenbriefe, die den erhaltenen Judenbriefen aus dem ersten Jahrzehnt zweifellos glichen und ebenso wie diese wohl nur einzelnen Personen erteilt wurden.[2]) Und die Zahl

---

[1]) 1334 Oktober 12 verkündet der Rat, daß die Goslarer Juden „*ere jǒdenrecht unde ere alden wonheyt beholden*", indem Streitigkeiten zwischen jüdischen Parteien vom jüdischen Schiedsgericht (ihrer „*meysterscap*") entschieden werden; jedoch sollen Strafsachen nach Art der „*vredebrake*" vor den Vogt gehören (s. Ukb. III 992). Die ausdrückliche Anordnung des Rates sollte wohl Mißverständnisse beseitigen, die durch die zahlreichen Privilegierungen der Dreißigerjahre entstehen konnten. Hinsichtlich des Gerichtsstandes sollten alle Juden in der gleichen alten Weise behandelt werden. Die exemptio der Privilegierten von der Gemeinde betraf nur ihre Steuer, nicht die Gerichtsbarkeit. — Über das Judengerichtswesen unterrichten außer der Uk von 1334 die Plgn 1347, 1356, 1358. Sie bestätigen, was die Uk von 1334 über die Funktionen des jüdischen Schiedsgerichts und des Vogtes in Sachen zwischen Juden sagt (s. 1356), und zeigen, daß für Streitigkeiten zwischen Juden und Bürgern der Vogt zuständig ist. Vgl. die Uk von 1358 März 11, Ukb. IV 627; ferner meine Arbeit S. 123ff. und Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar = Gierkes Untersuchungen CIII 1910 S. 66f., 71ff. Von der Ordnung der Judengerichtsbarkeit sind die Empfänger der deutschen Privilegien zum Teil ausgenommen (vgl. unten S. 139).

[2]) Plg 1354, das fast ganz mit den Steuerverträgen der Jahre 1320 bis 1340 übereinstimmt (s. oben S. 119), zeigt, daß noch um 1350 Ur-

der Privilegien und ihrer Empfänger muß weiterhin beträchtlich gewesen sein. Sonst hätte es sich nicht gelohnt, ein besonderes Papier anzulegen, auf dem nur die litterae judaicae kopiert wurden. Die Goslarer Judenschaft zerfiel wohl auch jetzt in die beiden Gruppen der Schutzjuden und der Gemeindeangehörigen. Diesen eignete das unverbriefte Judenrecht, das im 13. Jahrhundert begründet wurde[1]), für jene galt das besondere städtische Judenrecht. Noch 1349 scheinen beide Rechte in Kraft gewesen zu sein und den Rat zum Schutze aller in Goslar wohnhaften Juden verpflichtet zu haben. Bei der ungeheuren Verfolgung des Pestjahres, die fast alle sächsischen Städte heimsuchte, ist allem Anschein nach nicht ein einziger Goslarer Jude getötet worden.[2]) Und auch davon, daß der Rat Juden aus der Stadt auswies, ist nichts bekannt.

---

kunden nach Art der Judenbriefe ausgestellt wurden. Auch wissen wir von dem Jbr 1350, daß er gleich den überlieferten Judenbriefen für einen einzelnen Juden bestimmt war (s. oben S. 92f. Anm. 4, 133).

[1]) Plg 1354 enthält den § 1 der Judenbriefe. Sein Empfänger „*scal ghesundert wesen van anderen . . . joden, dat he mit on nicht scothen scal*" (vgl. oben S. 110). Noch 1354 muß es also nichtprivilegierte Juden gegeben haben.

[2]) Das bezeugt das völlige Schweigen der Quellen und vor allem der Memorbücher (vgl. Quellen zur Gesch. d. Juden in Deutschland Bd. III). Heineccius berichtet an dem oben S. 136 Anm. 2 genannten Ort über die Verfolgungen von 1349: „Saniore consilio cives apud nos (sc. in Goslaria) Judaeis pepercere sive amplissimi senatus auctoritate a tanto scelere cohibiti sive de judeorum nostratium innocentia certi." Obendrein zeigt der Jbr 1350 (s. oben S. 92f. Anm. 4), daß in Goslar im Gegensatz zu den meisten anderen Städten 1349 keine Austreibung oder Auswanderung stattgefunden hat. Danach erscheint die Interpretation des Plgs 1356 bei Ellen Littmann, Studien zur Wiederaufnahme der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode (Phil. Diss. Köln 1928) S. 16 = MGWJ LXXII 1928 S. 585 nicht bündig. Vgl. Neufeld II passim; Riemer S. 10f.; dessen Verweisung in Anm. 40 ist zu berichtigen (statt „S. 152" l. „Sp. 351b"). — Die Uk von [1323—1348] (Ukb. IV 26) erwähnt eine Schutzleistung des Rates gegenüber einem Juden. 1358 tritt der Rat gegenüber dem Stift St. Georgenberg für die Judengemeinde ein, indem dieser „*dor bede willen . . . des rades*" Begräbnisse auf einem bestimmten Platz gestattet werden (s. Ukb. IV 627). Ob es sich in der Uk von [1367—1397] (Ukb. V 539) um Judenschutz handelt, ist nicht ersichtlich.

Außerhalb der zweifachen Ordnung des Judenrechts standen in den Vierzigerjahren die Juden Abraham der Gute und sein Sohn Asser.[1]) Diese beiden, augenscheinlich ebenso reiche wie unverträgliche Männer, die wiederholt untereinander, mit der Judengemeinde und mit dem Rate Streit hatten, galten zwar in so fern als Schutzjuden, als sie von der Gemeinde „*vri*" gemacht und mit der Zusicherung der „*beschermnisse*", des besonderen Schutzes, versehen wurden. Aber darüber hinaus verschafften sie sich wohl durch besondere Geldleistungen an die Stadt eine Reihe außerordentlicher Vergünstigungen, die den Schutzjuden fehlten, insbesondere hinsichtlich des Gerichtswesens und der Verpflichtung zum Beitrag für den Schulzins der Gemeinde.[2]) Und ihre Privilegien waren unbefristet. Dadurch und durch den Besitz einer städtischen Leibrente, die Abraham und Asser und nach dessen Tode Assers Frau erwarben, war ihr Verhältnis gegenüber dem Rat so sehr dem Bürgerrecht angenähert, daß dieser es gelegentlich durch den Ausdruck „*borgherscap*" bezeichnen konnte.[3])

[1]) Hierzu und zum Folgenden die fünf Plgn und Assers Urfehde von 1356 September 26 (Ukb. IV 556).

[2]) S. oben S. 137 Anm. 1. Außerdem hat später die Empfängerin des Plgs 1358, Hanneke, in so fern eine außerordentliche Stellung, als sie nicht bloß den Schutz des Goslarer Rates, sondern zugleich den des Grafen von Regenstein genießt (Plg 1358 und Uk von [1366—1388], Ukb. V 333).

[3]) So im Plg 1358. Die Rechtsverhältnisse Abrahams und Assers dauerten von 1342 bis zu ihrem Tode vor 1354 (s. Plg 1354) und vor 1358 (Plg 1358). Assers Frau Hanneke wird 1356 in den Schutz des Rates genommen. Ihr „*bref*" (= Plg 1358) hat noch 1366 Geltung (s. Uk [1366—1388] a. a. O.). Außer der Familie Abrahams des Guten sind einige Empfänger von Judenbriefen gegenüber den übrigen Schutzjuden ausgezeichnet. Sampson und Moyses, die Empfänger des Jbrs 1312 Dezember 31, und ihr Verwandter Jordan, der Empfänger der Jbre 1320 Juli 25, 1330 Februar 25 und 1331 September 27, sind vom Beitrag zur außerordentlichen Reichsjudensteuer der Gemeinde vollständig, der Empfänger von 1339 Oktober 16 teilweise befreit (s. oben S. 111 Anm. 1). Außerdem erhalten die beiden zuerst genannten als einzige Schutzjuden ausdrücklich das Recht: „*si domum aut hereditatem . . . comparaverint, hanc licite revendere poterunt*" (1312 Dezember 31; Neufeld I S. 75 ist

Daß Juden nach 1340 ein dem Bürgerrecht ähnliches Recht erhielten, ist in so fern bedeutsam, als wir dadurch über die Vergangenheit des Goslarer städtischen Judenrechts von neuem unterrichtet werden. Denn daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine jüdische Familie in einem außerordentlichen Falle einmal das Bürgerrecht erhielt, verweist wohl auf eine frühere Ordnung, der gemäß alle Goslarer Juden eine dem Bürgerverhältnis ähnliche Rechtsstellung innehatten, nämlich das bürgerliche Judenrecht des 13. Jahrhunderts. Aber das Recht, das im 14. Jahrhundert für die Gesamtheit der Goslarer Juden galt, wurde von der Festsetzung des Rechts für Abraham und Asser nicht betroffen. Einer Familie wurden infolge ihrer einzigartigen persönlichen und geldlichen Lage Vergünstigungen gewährt, die kein anderer Jude in Goslar hatte. Dadurch erhielt sie eine besondere Stellung außerhalb der Ordnung des geltenden Judenrechts. Dieses aber wurde durch die deutschen Privilegien nicht verändert. Es bestand in den Dreißiger- und Vierzigerjahren offensichtlich durchweg in den beiden Formen des unbedingten Gemeinderechts und des besonderen Rechts der Schutzjuden.

3. Das bedingte städtische Judenrecht seit der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Über die weitere Geschichte des Goslarer Judenrechts läßt sich nichts Gewisses aussagen. Denn es sind kaum Berichte oder Urkunden überliefert, die uns über die Geschichte der Goslarer Judengemeinde während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufklären. Fest steht, daß die Stellung der Juden in diesem Zeitraum immer unsicherer wurde. An-

zu berichtigen). Jordans Privileg 1330 Februar 25 gilt nach seinem etwaigen Tode für seine Erben weiter, die Plgn 1332 September 8 und 1334 Dezember 6 2 gemäß ihrem abgeänderten § 5 für ein Kind des Empfängers auch nach seiner Verheiratung (vgl. oben S. 119 Anm.). Alle diese Vorzüge sind aber zu geringfügig, als daß sie das Recht der Bevorzugten wesentlich verändern könnten. Die bevorzugten Empfänger der Judenbriefe bleiben im Gegensatz zu der Familie Abrahams des Guten Schutzjuden in dem in Goslar üblichen Sinne.

scheinend wurden sie vielfach durch hohe Steuerforderungen bedrückt. Gelegentlich wies wohl auch der Rat Juden aus. Und wenigstens einmal scheint die Blutbeschuldigung erhoben worden zu sein, nach der Goslarer Juden ein christliches Kind getötet hätten. Ob daraus eine Verfolgung oder ein Prozeß entstand, die Juden das Leben kosteten, kann nicht entschieden werden.[1]) Sicher aber ist, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts viele Juden Goslar verließen, manche wohl, weil sie wünschten, den Bedrückungen zu entgehen, andere, weil der Rat sie ausgewiesen haben mag. Schließlich wurde die Zahl der Goslarer Juden so gering, daß

---

[1]) Hermann Korner teilt in der ersten Fassung der Chronica novella zum Jahre 1366 (ed. Schwalm — 1895 — S. 65 Nr. 560) mit: „*Quidam puer . . . venditus fuit Iudeis in Goslaria a quadam vetula. Qui . . . a Iudeis truncatus tandem extinctus est et sepultus in Porta Celi, quod est monasterium Augustinensium fratrum iuxta Wernighrode in pede Hartonis.*" In einer späteren Fassung der Chronik fügt er diesem Satz u. a. die Bemerkung: „*secundum cronicam Saxonum*" ein und den Satz an: „*vetula autem illa pessima igne cremata est, et omnes Iudei criminis conscii sunt decapitati et bonis privati per cives urbis predicte*" (Hermann Korner a. a. O. S. 282 Nr. 846). Die späteren Zusätze Hermann Korners in den jüngeren Fassungen seiner Chronik sind noch unzuverlässiger als die früheste Niederschrift ohnehin ist (s. ebd. S. XVIff., XVIIIff.; Lorenz, Geschichtsquellen II³ S. 171ff.). Und die Berufung Korners auf eine ihm angeblich vorliegende cronica Saxonum, welche Riemer S. 11 anscheinend ernst nimmt, ist völlig wertlos (s. Hermann Korner a. a. O. S. XIX). Daher darf man der späteren Fassung des Berichts zum Jahre 1366 und insbesondere dem Satze über die Bestrafung der Juden keinesfalls trauen. Aber auch die Tatsache einer Blutbeschuldigung mag Korner mehr noch als andere Chronisten des Mittelalters schnell bereit gewesen sein, einer Stadt und einem Jahre anzudichten. Die „gute geographische Fundamentierung" durch den Hinweis auf das Kloster Himmelpforte (Riemer a. a. O.) braucht durchaus nicht für die Wahrhaftigkeit seines Berichts zu zeugen. Daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Blutbeschuldigung in Goslar gelegentlich erhoben wurde, macht eine Bestimmung der Statuten wahrscheinlich, der zufolge „*eyn man*" bestraft wird, der „*sin egene kind vele bode unde vorkopen wolde den joden bynnen unser stat*" (Beyträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, hrsg. von Paul Jakob Bruns 1799 S. 193 § 30; vgl. Göschen S. 281 und Anm. 12). Damit jedoch, daß die näheren Angaben Korners und seine Datierung richtig sind, dürfen wir nicht rechnen.

der Gottesdienst nicht mehr stattfinden konnte. Um 1400 haben weniger als zehn über dreizehn Jahre alte männliche Juden in Goslar gewohnt.[1])

Die Bedrückungen, unter denen die Goslarer Juden zu leiden hatten, trafen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts alle deutschen Judengemeinden. Überall war die Lage der Juden in diesem Zeitraum unsicherer als vorher. Und die Folge dieser Unsicherheit war eine endgültige Änderung des Judenrechts in den meisten deutschen Städten. Die Juden, die nach der Vertreibung im Pestjahr 1349 während der Fünfziger- und Sechzigerjahre in die Städte zurückkehrten, genossen von vornherein durchaus nicht den Schutz des Rates; sondern sie erhielten ein bedingtes Recht, das sie durch Geldleistungen erkauften und das ausdrücklich befristet und kündbar war. Und die Unsicherheit ihrer Lage trieb sie allenthalben dazu, schriftliche Zusicherungen zu verlangen. So verschwanden endgültig die Reste des bürgerlichen Judenrechts, die noch hier und da bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts bestanden hatten. Die nach 1350 wieder oder neu aufgenommenen Juden wurden von den Ratsbehörden durchweg nach dem Maße des dreifach bedingten Reichsjudenrechts behandelt.

Diesen Umschwung, der dem besonderen städtischen Judenrecht auf Kosten des bürgerlichen ausschließliche Geltung verschaffte, erfuhr auch die Stadt Goslar. Nur mag er sich hier, da die Judengemeinde das Pestjahr überstand und der Anstoß der Vertreibung und der Neuaufnahme

---

[1]) Im Jahre 1414 ist bereits einige „Zeit" verstrichen, seitdem nicht genug Juden in Goslar sind, als daß *„se bynnen unser stad ore loffrotinge holden mochten"* (s. Uk [1415—1417], unten S. 144 f. Anm. 1; vgl. Riemer S. 11). Dagegen war die Goslarer Gemeinde in den Fünfzigerjahren noch groß. Eine Uk von 1356 (Ukb. IV 556) nennt 6 jüdische Zeugen, und 1358 erweist sich der Judenfriedhof als zu klein (Ukb. IV 627; vgl. Heineccius a. a. O. col. 351 b). Plg 1358 und ein späteres Privileg (s. im Folg.) rechnen mit der Auswanderung ihrer Inhaber als einem jederzeit möglichen Ereignis, indem sie festsetzen, daß ihre Inhaber ihren etwaigen Wegzug 4 Wochen, beziehungsweise ein Vierteljahr vorher anzeigen. Vgl. auch Plgn 1347, 1356. Ausgewanderte Goslarer Juden nennt Riemer S. 12.

fehlte, weniger plötzlich vollzogen haben als an anderen Orten. Schon in den Dreißiger- und Vierzigerjahren, als noch die beiden Formen des Stadtjudenrechts bestanden, verdrängte wohl das bedingte Recht allmählich das unbedingte. Seine häufige Festsetzung in den Judenbriefen mag es nicht nur dem Recht der Gemeinde gleich gültig gemacht, sondern auch bewirkt haben, daß dieses allmählich im Sinne eines bedingten Rechtsverhältnisses aufgefaßt wurde. Schon vor 1350 dürfte der Schutzanspruch auch der Gemeindeangehörigen mehr und mehr als bedingt und ihre Steuer als besondere Judensteuer verstanden worden sein. Und nur der schriftliche Ausdruck dieser Auffassung, die förmliche Verbriefung des Schutzes, unterblieb zunächst noch in manchen Fällen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts befestigte sich dann endgültig die Auffassung, daß der Anspruch eines jeden Juden auf Schutz immer bedingt und kündbar ist. In dem Privileg von 1358, in dem der Rat die Witwe des verstorbenen Juden Asser seines besonderen Schutzes versicherte, rechnete er bereits mit dem Fall: *wanne we oder use nakomelinghe se vorwisen wolden*. Sogar eine Angehörige der besonders privilegierten Familie konnte der Rat jetzt ausweisen, sogar ihr bevorzugtes Recht war jetzt befristet, indem es jederzeit durch den Rat getilgt werden konnte. In den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts gab es in Goslar kaum einen Juden, der sich eines sicheren Rechtes erfreute und wie die Juden des 13. Jahrhunderts einen von den Bedingungen des Reichsjudenrechts freien Anspruch auf den Schutz des Rates besaß. Ihre große Unsicherheit veranlaßte wohl alle Goslarer Juden, sich den Schutz des Rates verbriefen zu lassen. Ob dies auf die gleiche Weise geschah wie vor 1350, indem nur einzelnen Juden Judenbriefe ausgestellt wurden, oder ob wie an anderen Orten die Judengemeinde einen Schutzbrief empfing, der für alle Goslarer Juden galt, entzieht sich unserer Kenntnis. Die wenigen jüdischen Familien, die im beginnenden 15. Jahrhundert in Goslar wohnten — es können drei, höchstens etwa vier oder fünf gewesen sein —, hatten gemeinsam einen „Brief".

Im Herbst 1414 verließen die letzten noch in Goslar wohnhaften Juden, um einer außerordentlichen Steuerforderung Kaiser Sigismunds zu entgehen, plötzlich die Stadt und siedelten sich in Braunschweig an.[1]) Sie taten das im Geheimen und ohne jede vorherige Ankündigung, obwohl sie „*na lude ores breves*" verpflichtet waren, ihren etwaigen Wegzug „*en verndel jars tovoren*" anzuzeigen, damit die in ihrem Besitz befindlichen Pfänder rechtzeitig ausgeboten werden könnten. Der Brief, der so lautete, und gegen den seine Inhaber verstießen, ist das letzte Goslarer Judenprivileg. In dem Augenblick, da er kraftlos wird, ist die mittelalterliche Geschichte der Goslarer Juden zu Ende.

Anhang: Die Eintragungen von Juden im Einnahmenverzeichnis.

1. Die Liste der Eintragungen.

Das Verwaltungsbuch der Stadt (s. oben S. 91) enthält auf Blatt 159v, 160 ein undatiertes „Verzeichnis der Einnahmen der Stadt Goslar aus Grundstücken, Zinsen und Abgaben" (Ukb. IV 406, S. 290—293), welches ich stets als Einnahmenverzeichnis zitiere. Inmitten der 60 Eintragungen,

[1]) Die Uk des Kaisers von 1415 April 8 (Böhmer-Altmann, Regesta Imperii XI, 1 Nr. 1579) enthält als erste die Forderung des dritten Pfennigs (vgl. Neufeld II S. 72) und eine undatierte Uk des Goslarer Rates von [1415—1417] (Hz. XXXI 1898 S. 309ff. nr. 1) die Mitteilung: „*also beden unse joden orloves in deme jare, alse me screff m cccc xiiij, dat se then mosten to Brunswik to orer loffrotinge*". Da die Zeitangabe 1414 sicher richtig ist (vgl. in der Uk von 1417 Januar 3, Hz. XXXI a. a. O. Nr. 2: „*boven twe jar*"), müssen die Juden von der Steuerforderung von 1415, bevor sie förmlich gestellt war, erfahren haben; oder die Uk von 1415 ist nicht die erste, in der die Steuer gefordert wurde. Denn daß die Flucht der Goslarer Juden mit der Steuerforderung zusammenhängt, bezeugt die Uk des Kaisers von 1417 Februar 20 (Böhmer-Altmann a. a. O. XI, 2 Nr. 12270 A; Hz. XXXI a. a. O. Nr. 3). — Damit, daß alle Juden Goslar verließen, rechnen alle zur Sache gehörigen Ukn (s. Hz. a. a. O. bes. Nr. 1; vgl. auch Heineccius l. c. col. 371 sq., sowie Cordes S. 11 und Anmm. 16—19). Deshalb

die es bilden, finden sich 7 unmittelbar aufeinanderfolgende Eintragungen von Juden. In ihnen macht der Schreiber über die zahlungspflichtigen Personen, die Beträge, die sie schulden, die Zahlungstermine und die Dauer der Zahlungsverpflichtung die folgenden Angaben:

I. „Der joden scot xxx marc min oder mer."

II.	Sampson	je 1 Mark	zu Johannis und Weihnachten	(d. h. jährlich 2 M)
III.	Jordan, Sampsons neve	je 3 ferdinge	zu Johannis und Weihnachten	(„ „ $1\frac{1}{2}$ M)
IV.	Jordan Widoge und Smarian	9 ferdinge	„ses jar umme"	(„ $2\frac{1}{4}$ M)
VI.	Calman „vor sek unde vor siner sone twene"	3 Mark	zu Michaelis	(„ 3 M)
VI.	Jordanus Moder	je 3 verdinge	zu Johannis und Weihnachten	(d, h. „ $1\frac{1}{2}$ M)
VII.	Jordan van Derneborch	2 Mark	„vif jar umme"	(„ 2 M).

Die Eintragungen II—VII sind später durchgestrichen und ist dabei bemerkt: „nichil est sed cum aliis scotebit" (Ukb. a. a. O. Anm. 16). Nach einer brieflichen Auskunft, die mir Fräulein Theda Tappen vom Archiv der Stadt Goslar freundlichst erteilt hat, steht die Bemerkung „nichil est sed cum aliis scotebit" nur einmal da, und zwar über Calman (V), „auf den allein sie sich zu beziehen scheint". Eine Photographie des Blattes mit den Eintragungen II—VII konnte ich von dem genannten Archiv ebensowenig erhalten wie die Handschrift des Verwaltungsbuches selbst.

und weil vor 1414 nur noch sehr wenige Juden in Goslar wohnten (s. oben S. 142 f.), sind Neufelds Bedenken (II S. 73 und Anm.) nicht gerechtfertigt (vgl. Riemer S. 26 f.). Zum Folgenden s. Uk [1415—1417], Hz. XXXI a. a. O. nr. 1 und oben S. 142 Anm. 1. Die Datierung der Uk [1415—1417] ergibt sich aus ihr und dem Zusammenhang der Angelegenheit; vgl. Hz. XXXI S. 310 ff., Riemer a. a. O. und Hans Achilles, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich, in den Leipziger historischen Abhandlungen XXV 1913 S. 10 Anm. 7.

2. Die Datierung der Eintragungen.

Alle Eintragungen im Einnahmenverzeichnis wurden zwischen 1320 und Mitte 1329 geschrieben, und zwar nicht in einem Zuge, sondern so, daß der Ratsschreiber während zehn Jahren an verschiedenen Tagen fortlaufende Eintragungen machte. Noch im gleichen Zeitraum erfolgte auch eine Reihe von Nachträgen, die zwischen die Eintragungen geschoben wurden (vgl. Steinberg, Stadtschreiber S. 25ff. bes. 25 und Anm. 4; Denselben, Urkundenwesen S. 124, 126ff. bes. 130 Anm. 5).

Von den 7 Eintragungen über Juden sind I, II, V, VI und VII ursprünglich, III und IV dagegen später eingeschobene Nachträge (Ukb. a. a. O. und Anm. 16). Für die genauere Datierung der ursprünglichen Eintragungen I, II, V, VI und VII ist wichtig, daß eine Eintragung des Verzeichnisses, die „Sivart van Jertze IIII or hûve" lautet, nicht vor 1323 Oktober 13 erfolgt sein kann; denn sie ist von einer Urkunde dieses Tages abhängig (Ukb. III 665). Weit hinter dieser Eintragung — durch 20 Eintragungen getrennt — steht die Eintragung I. Sie und die ihr folgenden Eintragungen müssen daher nach 1323 Oktober 13 gemacht worden sein. Nun setzt die letzte Eintragung (VII) die Geltung des Jbrs 1321 April 13 voraus (s. unten S. 147 f.). Da dieser von Ostern 1321 an für 5 Jahre galt (s. seinen § 1b; vgl. Eintragung VII), muß die Eintragung VII vor Ostern 1326 erfolgt sein. Das Gleiche gilt für die ihr voraufgehenden Eintragungen. Die Eintragungen I, II, V, VI und VII sind also zwischen 1323 Oktober 13 und Ostern 1326 geschrieben worden.

Die beiden Nachträge III und IV wurden später als I, II, V, VI und VII, also nach 1323 Oktober 13 gemacht und wie die meisten Nachträge des Einnahmenverzeichnisses vor Mitte 1329. Bemerkenswert ist, daß der Judenbrief, auf den sich III bezieht, bereits seit 1320 Juli 25 galt (s. unten S. 147 f.). Der Schreiber muß also, als er nach 1323 Oktober 13 II und V eintrug, die Eintragung III vergessen und sie deshalb später nachgeholt haben.

Noch später als III und IV erfolgte die Bemerkung „nichil

est, sed cum aliis scotebit". Sie ist, wie Fräulein Th. Tappen mir schreibt, „vermutlich wenig später, aber von einer anderen Hand als die Eintragungen I—VII gemacht", also nach Mitte 1329.

3. Allgemeine und besondere Steuer.

Von den 7 Eintragungen ist die erste in so fern bemerkenswert, als in ihr weder der Name des Zahlungspflichtigen noch ein Termin genannt ist. Das liegt daran, daß unter I der Judenschoß, die allgemeine Steuer der Juden, eingetragen ist. Diese Steuer entrichteten nicht die einzelnen Juden, sondern die Judengemeinde als Gesamtheit, und zwar wahrscheinlich an einem Zahlungstermin, der ein für allemal festgesetzt und so bekannt war, daß der Schreiber darauf verzichten konnte, ihn zu notieren. Der Judenschoß, welcher zweifellos einmal im Jahre erhoben wurde, betrug zwischen 1323 und 1326 etwa 30 Mark (vgl. oben S. 103f. und Feine S. 127ff.). Zu dieser Summe trugen die unter II bis VII genannten Personen nicht bei. Sie waren privilegierte Juden, d. h. sie waren im Sinne des § 1b der Judenbriefe für eine bestimmte Zeit vom Gemeindeschoß befreit, und jeder von ihnen war befugt, für sich allein eine besondere Steuer zu entrichten, deren Höhe und Zahlungstermin für ihn besonders festgesetzt wurde. Daher mußte sie der Schreiber einzeln aufführen unter Angabe ihres Namens, ihres Steuerbetrages, des Zahlungstermines und der Frist, innerhalb deren sie vom Gemeindeschoß frei und zur besonderen Steuer verpflichtet waren [vgl. Neufeld I S. 76 und Feine S. 129; Caros Zweifel (II S. 183) ist nicht gerechtfertigt]. Daß die Eintragungen II bis VII privilegierte Juden betreffen, bestätigt eine nähere Prüfung der in ihnen gemachten Angaben.

4. Verlorene Judenbriefe.

Die in den Eintragungen III und VII gemachten Angaben stimmen genau mit den Anordnungen von zwei Judenbriefen überein: III mit Jbr 1320 Juli 25, nach dessen § 1b Jordanus cognatus Sampsonis 10 Jahre lang in jedem Jahre tres fer-

tones ad festum nativitatis sancti Johannis necnon tres fertones ad diem Christi zu zahlen hat; VII mit Jbr 1321 April 13, dessen § 1b Jordan de Dorneburch für 5 Jahre verpflichtet, immer zu Michaelis duas marcas zu entrichten.

Ebenso müssen den Eintragungen IV und V Judenbriefe entsprechen, denn die Angaben dieser Eintragungen verweisen gleich III und IV darauf, daß die in ihnen genannten Personen im Besitz des Steuervorrechts waren, und das Steuervorrecht wurde zweifellos immer mittels einer Urkunde verliehen. Der Rat muß zwischen 1323 Oktober 13 und Ostern 1326 einen Judenbrief erteilt haben, dessen § 1b für Calman und seine Söhne die Befreiung vom Gemeindeschoß enthielt und die Forderung einer jährlichen zu Michaelis fälligen Steuer von 3 Mark. Nach Mitte 1329 gab Calman dieses Privileg (vielleicht nach seinem Ablauf) auf und trug wieder wie vor der Erteilung des Privilegs zum Judenschoß der Gemeinde bei („nichil est" etc., s. oben S. 145). Der Judenbrief Calmans ist nicht erhalten. Ebensowenig der für 6 Jahre gültige Judenbrief von Jordan Widoge und Smarian, der zwischen 1323 Oktober 13 und Mitte 1329 erteilt wurde (Jahressteuer: 9 Viertelmark).[1]

[1]) Die Namen Jordan Widoge, Smarian und Calman werden in keinem der 27 erhaltenen Judenbriefe erwähnt. Aber vielleicht ist Jordan Widoge mit einem der zwischen 1320 und 1340 in den Judenbriefen erwähnten Träger des Namens Jordan identisch. Diese sind: 1. Jordan, Samsons Neffe: Empfänger der Jbre 1320 Juli 25, 1330 Februar 25, 1331 September 27; in den beiden ersten wird er als „cognatus Sampsonis", 1331 September 27 als „sororius Sampsonis", im Jbr 1320 als „socer Sampsonis" und in Eintragung III des Einnahmenverzeichnisses als „Samsons neve" bezeichnet; seine Ehefrau ist Wilkawe (1331 September 27); vgl. oben S. 129 und Anm. 1. 2. Jordan von Derneburg: Empfänger der Jbre 1321 April 13, 1330 März 18 und 1333 Dezember 21 1; vgl. Eintragung VII; erste Ehefrau Donere, zweite Stanze (s. 1330 März 18, 1333 Dezember 21 1 und Dezember 21 2). 3. „Pallidus Jordanus" (Jbr 1335 November 29). 4. Jordan von Quedlinburg: Empfänger von Jbr 1340 Februar 22; Ehefrau Lussa. J. Widoge (Eintragung IV, 1323—1329) ist mit 1 und 2 nicht identisch, weil er im Einnahmenverzeichnis neben ihnen steht. Auch 1, 2 und 4 sind, wie die Beinamen und die Namen der Ehefrauen zeigen, verschiedene Personen. Dagegen ist Identität möglich: entweder zwischen J. Widoge und pallidus J., oder

Sind noch mehr als die beiden Judenbriefe für Calman und für Jordan Widoge und Smarian verloren? Sicher ist, daß die in den Eintragungen II und VI genannten Personen Empfänger von Judenbriefen waren, aber keiner der 27 erhaltenen Judenbriefe stimmt mit II und VI genau überein. Die Empfänger von Jbr 1312 Dezember 31 sind Sampson et Moyses filius (vgl. oben S. 127f. und Anm., 139 Anm. 3); sie haben nach ihrem Judenbrief jährlich zu Johannis und zu Weihnachten je 1½ Mark zu zahlen. Dagegen ist in II „Sampson" allein mit je 1 Mark zu Johannis und Weihnachten verzeichnet. Und während in VI von „Jordanus Moder" je drei Viertelmark zu Johannis und Weihnachten verlangt werden, schreibt Jbr 1320 für „Bychia mater Jordani" je eine halbe Mark zu Johannis und Weihnachten vor. Danach ist es denkbar, daß zwei weitere Judenbriefe verloren sind. Einen könnte Sampson vor Ostern 1326 empfangen haben, nachdem sein und seines Sohnes Jbr 1312 Dezember 31 ungültig geworden war, den zweiten ebenfalls zwischen 1323 und 1326 Bychia, da ihr Jbr 1320 seine Geltung verloren hatte. Aber es ist auch möglich, daß nicht zum zweiten Male Judenbriefe für Sampson und Bychia ausgestellt wurden. Vielleicht blieben die unbefristeten Jbre 1312 Dezember 31 und 1320 bis zum Tode ihrer Empfänger in Kraft, und die geringfügige Änderung des Steuersatzes wurde nachträglich vereinbart.

---

zwischen pallidus J. und 1, oder zwischen pallidus J. und 2. J. von Quedlinburg ist vielleicht erst 1340 nach Goslar gekommen (Jbr 1340 Februar 22 ist Aufnahmeurkunde; vgl. jedoch oben S. 132f.). So wäre seine Identität mit J. Widoge ausgeschlossen.